

UMWELTBERICHT

ZUM

ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 2008



FEBRUAR 2008



RAUMPLANUNGSBÜRO KAUFMANN

UMWELTBERICHT

ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE MOOSBURG



Auftraggeber: Marktgemeinde Moosburg
9062 Moosburg

Verfasser: Dipl.-Ing. Johann Kaufmann
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Raumplanung und Raumordnung
Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Julia Dullnig
Dipl.-Ing. Mag. Philipp Oberndorfer

Inhalt

1.	Gesamtdarstellung der Planänderung	5
1.1.	Anlass und Ausgangslage	5
1.2.	Gegenstand der Planänderung	5
1.3.	Vorgehensweise	7
1.4.	Inhalt und Ziele des ÖEK	7
1.5.	SUP-relevante Planänderungen im Rahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes	11
1.5.1.	Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen	11
1.5.2	Relevante Standortfestlegungen	12
2.	Darstellung der relevanten Umweltziele	16
2.1.	Kärntner Landesverfassung	16
2.2.	Kärntner Raumordnungsgesetz	16
2.3.	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz	18
2.4.	Kärntner Naturschutzgesetz	20
2.5.	Vogelschutz-Richtlinie	21
2.6.	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie	21
2.7.	Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention	22
2.8.	Kärntner Ortsbildpflegegesetz	23
2.9.	Lärmgesetzgebung	23
2.10.	Immissionsschutzgesetz-Luft	24
2.11.	Altlastenatlas-Verordnung	24
2.12.	Entwicklungsprogramm für den Kärntner Zentralraum	25
2.13.	Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt	26
3.	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	28
3.1.	Räumliche Abgrenzung	28
3.2.	Inhaltliche Abgrenzung	29
3.3.	Zeitliche Abgrenzung	29
4.	Methodik	30
4.1.	Methodik Sensibilitätsbewertung	30
4.1.1.	Bewertungskategorien	30
4.1.2.	Merkmale	30
4.1.3.	Bewertung	30
4.2.	Methodik Auswirkungsanalyse	34
5.	Schutzwerte und deren Umweltzustand – Sensibilität des Raumes	36
5.1.	Landschaftsräumliche Gliederung	36
5.2.	Nutzungsbeschränkungen	37
5.3.	Mensch/Gesundheit	39
5.4.	Mensch/Nutzungen	41
5.5.	Landschaft/Erholung	45

5.6.	Naturraum/Ökologie.....	46
5.7.	Ressourcen	48
5.8.	Zusammenfassung Sensibilitätsbewertung	51
6.	Analyse der Umweltauswirkungen	53
6.1.	Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen	53
6.1.1.	Mensch/Gesundheit	53
6.1.2	Mensch/Nutzungen	57
6.1.3.	Landschaft/Erholung	60
6.1.4.	Naturraum/Ökologie	62
6.1.5.	Ressourcen.....	64
6.2.	SUP-relevante Planänderungen.....	67
6.2.1.	Größere Siedlungserweiterungen.....	67
6.2.2.	Standortfestlegungen.....	70
6.3.	Zusammenfassung Auswirkungsanalyse.....	78
7.	Alternativen	80
7.1.	Nullvariante.....	80
7.2.	Alternativstandorte	81
8.	Beschreibung der Maßnahmen	83
9.	Monitoringmaßnahmen	84
10.	Zusammenfassung	85
11.	Quellenverzeichnis	88
12.	Anhang.....	90

1. Gesamtdarstellung der Planänderung

1.1. Anlass und Ausgangslage

Die Marktgemeinde Moosburg beabsichtigt ihr **Örtliches Entwicklungskonzept** (ÖEK) aus dem Jahr 1993 gemäß der gesetzlichen Vorgaben (§2 Abs. 8 K-GpIG 1995¹) zu überarbeiten. In den vergangenen 14 Jahren haben sich die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen geändert, die Gemeinde hat sich in ihrer Siedlungsstruktur weiterentwickelt und außerdem haben sich auch die Planungsgrundlagen entscheidend verbessert. So stehen heute u.a. das digitale Farborthofoto der kärntenweiten Befliegung aus den Jahren 2002 und 2003 zur Verfügung.

Nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBI. Nr. 52/2004 idF LGBI. Nr. 24/2007 unterliegen Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gerichtet ist (§3 Abs. a K-UPG), der Erstellung eines **Umweltberichtes** gemäß dem 2. Abschnitt des zitierten Gesetzes. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Anwendung des Planes oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des Planes oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß dem Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20 – Landesplanung) sind Örtliche Entwicklungskonzepte in allen Fällen einer SUP zu unterziehen.

1.2. Gegenstand der Planänderung

Die Planänderung umfasst die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg.

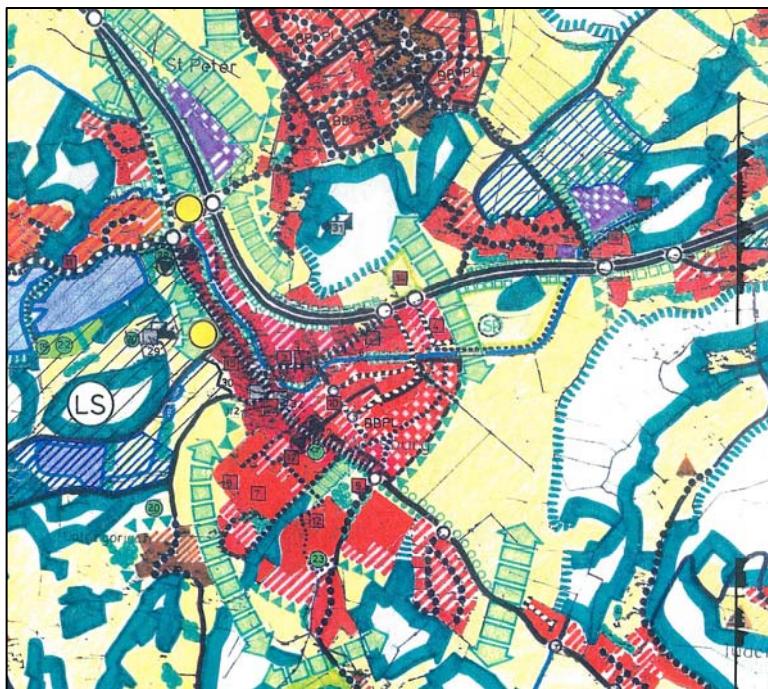
Das Örtliche Entwicklungskonzept 2007 der Gemeinde, bestehend aus einem textlichen Teil und aus den ergänzenden Plandarstellungen, gliedert sich in die Strukturanalyse, einschließlich einer Stärken-Schwächen-Analyse, den darauf aufbauenden allgemeinen Zielsetzungen und Maßnahmen für die weitere Entwicklung der Gemeinde und in das Siedlungsleitbild. Hier werden konkrete räumliche Planungsziele für die einzelnen Ortschaften definiert, die sich auf die funktionale Gliederung des Gemeindegebiets stützen. Die Planungsmaßnahmen sind sowohl planlich wie auch textlich für die einzelnen Ortschaften dargestellt.

Alle weiteren Planungsmaßnahmen der Gemeinde - dies gilt insbesondere für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes und darüber hinaus für Bebauungs- und Gestaltungspläne sowie für die Beurteilung anstehender Einzelbauvorhaben - sind aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept abzuleiten bzw. an die allgemeinen Zielsetzungen sowie an die Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes anzupassen.

¹ Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GpIG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 idF LGBI. Nr. 88/2005.

Das Örtliche Entwicklungskonzept wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Moosburg am 28.02.2008 beschlossen. Die Beschlussfassung des Umweltberichtes zum ÖEK erfolgte am 28.02.2008.

Abbildung 1: Auszug aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1993 der Marktgemeinde Moosburg



Quelle: Marktgemeinde Moosburg, 1993.

Abbildung 2: Auszug Örtliches Entwicklungskonzept 2007 der Marktgemeinde Moosburg



Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

1.3. Vorgehensweise

Im vorliegenden Bericht werden die Verfahrensschritte der SUP folgend aufgearbeitet:

Nach einer einführenden Vorhabensbeschreibung wird eine Umweltrelevanzprüfung vorgenommen, in der festgestellt wird, welche Planänderungen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Der Umweltbericht gliedert sich weiters in die Darstellung der relevanten Umweltziele der örtlichen und überörtlichen Vorgaben und eine schutzgutbezogene Beschreibung des Ist-Umweltzustandes. Die anschließende Sensibilitätsbewertung des Ist-Umweltzustandes erfolgt anhand einer allgemeinen Zuordnung von umweltrelevanten raumplanerischen Kategorien und ihrer raum-spezifischen Merkmale.

Darauf aufbauend werden die Auswirkungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf den Ist-Umweltzustand ermittelt und erforderlichenfalls Maßnahmen und/oder Alternativen vorgeschlagen, die erhebliche Umweltauswirkungen verhindern, verringern oder weitest möglich ausgleichen können. Die allgemeinen Veränderungen des Ist-Umweltzustandes innerhalb der einzelnen Schutzgüter durch die Planumsetzung erfolgt in einer Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes (siehe Kapitel 6.1.). Überdies werden die SUP-relevanten Standortfestlegungen (Gewerbegebiete, touristische Nutzung und Freizeiteinrichtungen) im Kapitel 6.2. separat dargestellt.

1.4. Inhalt und Ziele des ÖEK

Die geänderten Planungsfestlegungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg betreffen die allgemeinen Ziele und Maßnahmen, die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes und das Siedlungsleitbild. Diese Planungsaussagen bauen auf eine detaillierte Strukturuntersuchung der Gemeinde einschließlich einer Stärken-Schwächen-Analyse auf.

Die **allgemeinen Ziele und Maßnahmen**, welche sich in die Kapitel überörtliche Gegebenheiten, Gemeindefunktionen, Natur und Umwelt, Landschaftsbild, Bevölkerungsentwicklung und –struktur, Wirtschaftsstruktur, Siedlungsstruktur, funktionale Gliederung und Flächennutzung, Verkehr und technische Infrastruktur sowie Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde untergliedern (vgl. ÖEK Moosburg, S. 53-71), sind textlich im ÖEK festgelegt und stellen im Wesentlichen eine Vertiefung und eine auf die Gemeinde abgestimmte Auslegung der Zielsetzungen der raumrelevanten gesetzlichen Bestimmungen wie des Kärntner Landesverfassungsgesetzes, des Kärntner Raumordnungsgesetzes, des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, des Kärntner Naturschutzgesetzes, des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes, der Alpenkonvention und des Österreichischen Raumentwicklungs-konzeptes 2001 dar. Es handelt sich dabei um eine Zielformulierung nach den Grundsätzen der Raumordnung, die als vorausschauende planmäßige Gestaltung des Raumes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse und die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, definiert wird. Darüber hinaus sind die Zielsetzungen ob ihrer Definition größtenteils dazu bestimmt, ein höchstmöglichen Umweltschutzniveau in der Gemeinde sicherzustellen

(vgl. z.B.: „Besonderer Schutz für ökologisch sensible Bereiche“ oder „Erhaltung und Schaffung wesentlicher Biotopverbindungen“, „Reduktion der Lärmemissionen im Bereich der B95-Turracher Straße“, etc.).

Die Umsetzung ist in der funktionalen Gliederung sowie im Siedlungsleitbild verankert und kann gegebenenfalls im Bereich von bestimmten Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Die Analyse der Umweltauswirkungen wird demzufolge auf die Festlegungen der funktionalen Gliederung, des Siedlungsleitbildes und der SUP- relevante Standortfestlegungen ausgerichtet (siehe Kap. 1.5.).

Die **funktionale Gliederung des Gemeindegebietes** entspricht im Wesentlichen jener des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 1993. Als neue Planaussagen gegenüber dem alten ÖEK sind die Standorte für die Erweiterung der Gewerbezone westlich der B95-Turracher Straße, die Ausweisung der Potentialflächen für eine Gewerbezone im östlichen Anschluss an das Feuerwehrgelände in Moosburg, die Gewerbezone Ameisbichl, der Gewerbestandort Dobra und die Festlegung eines Standortes für touristische Nutzungen und Freizeiteinrichtungen südöstlich von Knasweg (siehe Kap. 1.5.2.).

Als zukünftige Entwicklungsbereiche mit den nachstehend angeführten Funktionen werden gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Moosburg (vgl. Seite 72 ff. und Plandarstellung „Funktionale Gliederung“ 07001-ÖEK-04) folgende Bereiche festgelegt:

Hauptort/Vorrangstandort Wohnfunktion:

- Moosburg

Vorrangstandort Wohnfunktion:

- Tigring
- St. Peter
- Seigbichl

Vorrangstandort Gewerbe:

- Gewerbezone Moosburg (im Nordwesten an der B95)
- Gewerbezone Moosburg (im Osten, nördlich des Sportplatzes)
- Gewerbezone Dobra
- Gewerbezone Ameisbichl

Ortschaften mit Entwicklungsfähigkeit im Siedlungswesen:

- Klein St. Peter
- Tuderschitz
- Stallhofen
- Bärndorf

Ortschaft mit bedingter Entwicklungsfähigkeit im Siedlungswesen:

- Knasweg
- Witsch
- Nußberg
- Arlsdorf
- Fanning
- Windischbach
- Wielen
- Rosenau
- Dellach
- Ziegelsdorf
- Obergöriach
- Unterlinden
- Gradenegg
- Ratzenegg
- Ameisbichl
- Goritschitzen
- Vögelitz
- Kreggab
- Prosintschach
- Hohenfeld

Ortschaft ohne Entwicklungsfähigkeit im Siedlungswesen:

- Pirk (Teilbereich der Ortschaft Pirk, die zum überwiegendem Teil bereits im Gemeindegebiet von Krumpendorf liegt)

Vorrangstandorte für touristische Nutzungen:

- Standort für touristische Nutzungen und Freizeiteinrichtungen im Südosten von Knasweg
- Tourismuspotential Sportplatz Stallhofen

Vorrangstandorte für Sport- und Freizeitnutzung:

- Kaiser Arnulf Sportzentrum
- Golfanlage Moosburg-Pörtschach
- Campingplatz Mitterteich
- Campingplatz Dellach
- Campingplatz Strussnig
- Sportplatz Tuderschitz

Das **Siedlungsleitbild** der Gemeinde (siehe ÖEK neu S. 75–147 und Plandarstellungen „Örtliches Entwicklungskonzept“) gliedert sich in die textlichen Bestimmungen, in denen für die einzelnen Ortschaften die funktionale Schwerpunktsetzung, die Siedlungsentwicklung sowie die Verkehrsorganisation und Gestaltungsvorschläge verankert sind. Als wesentliche Aussage des neuen ÖEKs ist die Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu sehen, in der alle relevanten Zielbestimmungen kartographisch festgelegt und somit räumlich verortet sind. Die wesentlichen Aussagen betreffen insbesondere die äußeren Siedlungsgrenzen, Freihaltebereiche aufgrund von Grünverbindungen bzw. aufgrund einer siedlungstrennenden und raumgliedernden Funktion, die Festlegung von Immissionsschutzstreifen, die zukünftige funktionale Zielsetzung, mögliche zukünftige Entwicklungsrichtungen, Standortfestlegungen und sonstige Zielsetzungen wie z.B. Erfordernis eines Teilbebauungskonzeptes oder Gestaltungsmaßnahmen.

Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen der neuen Örtlichen Entwicklungskonzepte auf Luftbild wird primär aufgrund der Vorgaben des Natur- und Landschaftsraumes, der bestehenden Siedlungsstruktur und der vorhandenen technischen Infrastruktur getroffen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Moosburg sind absolute äußere Siedlungsgrenzen aufgrund des Naturraumes und des Ortsbildes (gegenüber besonders schützenswerten Landschaftsteilen wie z.B. ausgewiesene Biotope, Feuchtbereiche und Gewässer, gegenüber Waldbereichen und Flurgehölzen, aufgrund der Topographie oder gegenüber Freihaltebereichen aufgrund des Landschaftsbildes, etc.) oder technischer Barrieren (z.B. Hochspannungsleitungen) ausgewiesen. Weiters erfolgt die Festlegung von relativen Siedlungsgrenzen: Hier kann eine eindeutige Abgrenzung aufgrund des Naturraumes oder aufgrund von technischen Einrichtungen nicht eindeutig erfolgen. Diese Grenzen können langfristig gutachterlich begründet oder bei einer Überarbeitung des ÖEKs übersprungen werden. Die Schärfe der relativen Grenzen ist in der durchschnittlichen Parzellentiefe für ein Einfamilienhaus zu sehen.

Zur Sicherstellung der gewünschten geordneten und für das Landschaftsbild verträglichen Siedlungsentwicklung werden in den neuen örtlichen Entwicklungskonzepten konkrete Zielvorgaben für die neuen Entwicklungsbereiche getroffen: Die Siedlungsentwicklung hat vom Bestand – von der bestehenden Bebauung ausgehend - von „innen nach außen“ zu erfolgen. Die Gliederung möglichst abgerundeter, organischer und erweiterbarer Siedlungskörper mit einer effizienten Erschließung ist mittels Flächenwidmungs- und ggf. mittels Bebauungsplanung sicherzustellen. Bei großflächigen Siedlungserweiterungen und bei besonderen örtlichen Verhältnissen ist die Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. Bebauungs- und Erschließungskonzepten vorgesehen. Folglich sind die im ÖEK

verankerten Zielvorgaben im nachfolgenden Planungsverfahren im Detail anzuwenden und nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten weiter zu konkretisieren. Diese Vorgehensweise gewährleistet ein Mehr an Entwicklungsmöglichkeit, wobei durch den klar definierten Ordnungsrahmen die planmäßige und vorausschauende Gestaltung des Landschafts- und Siedlungsraumes gesichert ist. Die exakte räumliche Festlegung der Ziele wird in der funktionalen Gliederung sowie im Siedlungsleitbild getroffen. Mögliche Umweltauswirkungen ergeben sich daher bei einer konkreten räumlichen Umsetzung der Ziele und Maßnahmen oder bei Standortfestlegungen die auf der funktionalen Gliederung basieren und unter der Heranziehung des Siedlungsleitbildes zu prüfen sind.

1.5. SUP-relevante Planänderungen im Rahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes²

1.5.1. Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen

Die beiden wesentlichen Inhalte des ÖEKs bilden die Festlegung über die einzelnen Funktionen der Ortschaften sowie die Begrenzungen der zukünftigen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten (Siedlungsgrenzen). Diese beiden Schwerpunkte werden hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen überprüft.

Im Zuge der Erstellung der funktionalen Gliederung erfolgt eine generelle Festlegung der einzelnen Entwicklungsschwerpunkte sowie die Zuweisung von Funktionen an die Ortschaften; diese werden allgemein auf eine Umwelterheblichkeit überprüft, soweit dies nicht hinsichtlich der relevanten Standortfestlegungen (Kapitel 6.2.) durchgeführt wird.

Die Siedlungsgrenzen der einzelnen Ortschaften und damit der Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung wird generell auf eine Umwelterheblichkeit überprüft. Darüber hinaus werden im Detail folgende Bereiche untersucht: Moosburg – Bodenfeld, Moosburg – Schulfeld, St. Peter, Tigring und Bärndorf.

Die Neufestlegung der äußeren Siedlungsgrenzen umschließt größere Entwicklungsbereiche in den Ortschaften Tigring, St. Peter, Bärndorf und Moosburg. Im Süden der Ortschaft Tigring erfolgt eine Weiterentwicklung der bestehenden Struktur; im Norden und Osten befinden sich bereits Siedlungsflächen. In den Siedlungsbereichen von St. Peter und Bärndorf erfolgt jeweils im Norden der Ortschaft eine maßstäbliche Weiterführung der Struktur. Die großen Erweiterungsflächen im Gemeindezentrum betreffen organische Weiterentwicklungen der Siedlungsstruktur am Bodenfeld Richtung Süden und am Schulfeld in westlicher Richtung. Mit diesen Änderungen kann eine innerörtliche Verdichtung bzw. organischen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erfolgen. Diese Planänderungen werden im Kapitel 6.2. hervorgehoben auf mögliche Umweltauswirkungen dargestellt.

² Als SUP-relevante Planänderungen werden jene Änderungen angesehen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen können.

1.5.2 Relevante Standortfestlegungen

Gewerblich-geschäftliche Funktion im Nordosten an der B95-Turracher Straße

Im Textteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahre 1993 wurde die Schaffung kleinräumiger Betriebsgebiete für flächenextensive Betriebsansiedlungen in der Marktgemeinde Moosburg als Ziel zur Sicherung geeigneter Betriebsstandorte formuliert. In der Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist ein Potential für ein Gewerbegebiet im Norden von Moosburg östlich der B95-Turracher Straße ausgewiesen.

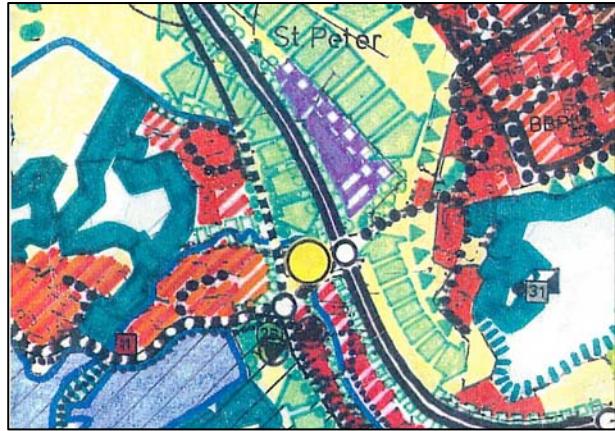


Abbildung 3: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: ÖEK 1993 der Marktgemeinde Moosburg)

Zielsetzung im ÖEK neu ist eine aktive Wirtschaftspolitik und damit Sicherung ausreichender Flächenpotentiale für betriebliche Nutzungen. Dafür wurden im Anschluss an das bestehende, bereits bebaute Gewerbegebiet zwei Flächen als Potentiale für gewerblich-geschäftliche (auch kleingewerbliche) Funktion ausgewiesen:

- westlich der B95-Turracher Straße, Flächenausmaß ca. 2,5 ha;
- südlich der Tigringer Straße, Flächenausmaß ca. 1,5 ha;

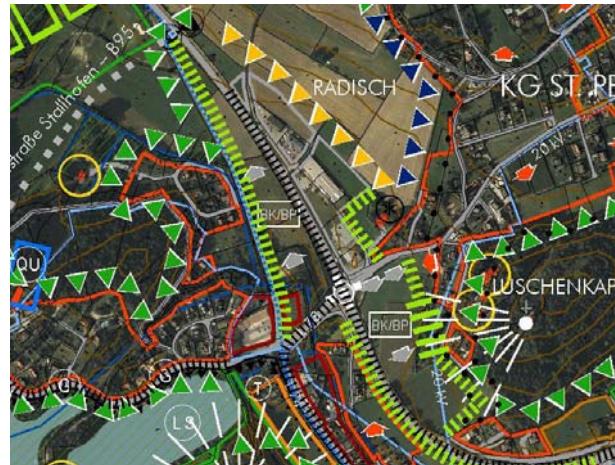


Abbildung 4: Ausschnitt ÖEK neu
(Quelle: RP-Büro Kaufmann)

Gewerblich-geschäftliche Funktion im Bereich des Wertstoffsammelzentrums

Die Flächensicherung für die Ansiedelung ortsverträglicher Gewerbebetriebe wurde im ÖEK 1993 bereits als Ziel definiert. Am jetzigen Standort für das Gewerbegebiet wurde im ÖEK alt eine Sport- und Freizeitnutzung vorgeschlagen, die mittlerweile südlich des Moosburger Baches in Form des „Kaiser-Arnulf-Sportzentrums“ errichtet wurde.

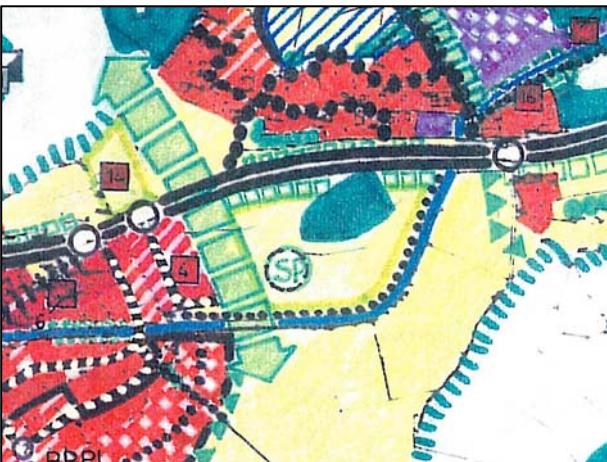


Abbildung 5: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: ÖEK 1993 der Marktgemeinde Moosburg)

Das ÖEK neu sieht östlich des Wertstoffsammelzentrums eine Entwicklungsmöglichkeit für eine gewerblich-geschäftliche Nutzung vor. Im Süden wird diese ca. 2,3 ha große Potentialfläche vom Moosburger Bach begrenzt; langfristig könnte der Bach auch die östliche Grenze darstellen, wobei der Hügel als Immissionsschutz für die nördlich angrenzende Bevölkerung unbebaut bleiben soll.



Abbildung 6: Ausschnitt ÖEK neu
(Quelle: RP-Büro Kaufmann)

Gewerbepotential Ameisbichl

Im ÖEK aus dem Jahr 1993 wurde das Siedlungsgebiet von Ameisbichl im Norden und Nordosten mit absoluten Siedlungsgrenzen ohne Erweiterungsmöglichkeiten beschränkt. In diesem Siedlungsbereich wurden keine Gewerbepotentiale festgelegt.



Abbildung 7: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: ÖEK 1993 der Marktgemeinde Moosburg)

Das neue Örtliche Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Moosburg formuliert im Nordosten des Siedlungsgebietes von Ameisbichl eine Potentialfläche zur gewerblichen Nutzung mit einem Flächenausmaß von ca. 2,8 ha. Die freie Fläche stellt ein maßgebliches Gewerbepotential in der Marktgemeinde dar.



Abbildung 8: Ausschnitt ÖEK neu
(Quelle: RP-Büro Kaufmann)

Gewerbestandort Dobra

Das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 1993 sieht im Bereich des heutigen Standortes zur gewerblichen Nutzung keine diesbezüglichen Potentialflächen vor. Die Fläche liegt in der Agrarzone der Gemeinde.



Abbildung 9: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: ÖEK 1993 der Marktgemeinde Moosburg)

Zielsetzung für den Bereich Dobra ist eine Ansiedlung von gewerblichen Betrieben. Dieser Standort ist bereits im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan durch eine Widmung festgelegt, die im Bedarfsfall geordnet weiterentwickelt werden könnte. Im nordwestlichen Anschluss an dieses Areal gibt es bereits einen Gewerbebetrieb.



Abbildung 10: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: RP-Büro Kaufmann)

Standort für touristische Nutzung und Freizeiteinrichtungen in Kinasweg

Im ÖEK 1993 wird keine Potentialfläche zur touristischen oder Freizeitnutzung definiert. Das Areal der aktuellen Festlegung betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche und wurde dementsprechend in der planlichen Darstellung des alten Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Moosburg dargestellt.



Abbildung 11: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: ÖEK 1993 der Marktgemeinde Moosburg)

In der funktionalen Zuordnung des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg wird die Ortschaft Krasweg als Vorrangstandort für touristische Nutzungen und Freizeiteinrichtungen bestimmt. Aufgrund dessen wird in diesem Bereich westlich der B95-Turracher Straße eine Potentialfläche zur naturraumnahen, touristischen Nutzung mit einem Flächenausmaß von ca. 10 ha festgelegt. Eine touristische Nutzung an diesem Standort wurde im Zuge einer Raumverträglichkeitsprüfung bereits untersucht und positiv beurteilt.



Abbildung 12: Ausschnitt ÖEK neu
(Quelle: RP-Büro Kaufmann)

Standort für Tourismuspotential in Stallhofen

Bereits im ÖEK alt wird die Zielsetzung zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsgrundlage für die Gemeinde formuliert. Im Zuge dessen sollen touristische Leitbetriebe in dafür geeigneten Bereichen entstehen. In der planlichen Darstellung ist dies auf den Flächen des ehemaligen Sportplatzes vorgesehen.



Abbildung 13: Ausschnitt ÖEK alt
(Quelle: ÖEK 1993 der Marktgemeinde Moosburg)

Im neuen ÖEK werden die Zielsetzungen des alten ÖEK weiter verfolgt und genauer definiert. Durch die Verlegung des Sportplatzes in das Kaiser-Arnulf-Sportzentrum besteht für diese Fläche kein unmittelbarer Bedarf, wodurch eine zweckmäßige Umnutzung möglich ist. Das Areal befindet sich in einer Zwickelfläche zwischen der Golfanlage Moosburg-Pötschach und der L73-Mitterteich Straße. Aufgrund des direkten Anschlusses an den Golfplatz wird die touristische Nachnutzung dieses Standortes (Fläche ca. 2,3 ha) festgelegt und somit die Schaffung eines touristischen Leitbetriebes forciert.

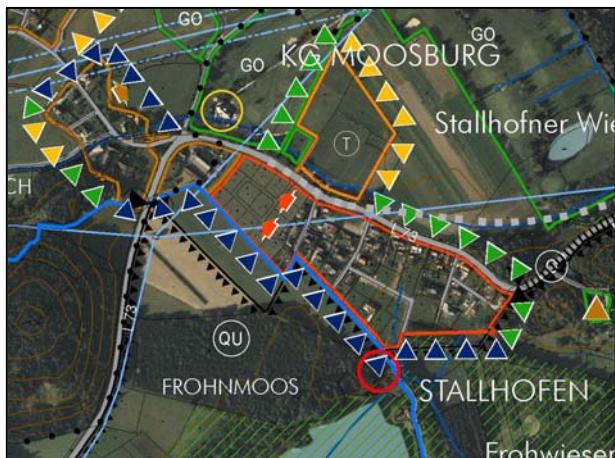


Abbildung 14: Ausschnitt ÖEK neu
(Quelle: RP-Büro Kaufmann)

2. Darstellung der relevanten Umweltziele

2.1. Kärntner Landesverfassung

Im Artikel 7a der Kärntner Landesverfassung K-LVG, LGBI. Nr. 85/1996 idF LGBI. Nr. 33/2007 wird festgehalten, dass das Land und die Gemeinden durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern haben. Weiters werden umweltpolitische Ziele definiert:

- 1.) *Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden. Die Möglichkeit der gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist zu gewährleisten.*
- 2.) *Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.*
- 3.) *Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.*
- 4.) *Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter sind zu bewahren.*
- 5.) *Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.*
- 6.) *Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu verwerten oder zu beseitigen; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.*
- 7.) *Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.*
- 8.) *Das Umweltbewusstsein der Bewohner und Besucher Kärntens und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.*

2.2. Kärntner Raumordnungsgesetz

Im Kärntner Raumordnungsgesetz, Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG), LGBI. Nr. 76/1969, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 136/2001, wird der Begriff der Raumordnung wie folgt definiert (§1 Abs. 1):

„Raumordnung ist die vorausschauende planmäßige Gestaltung des Gesamtraumes und der Teilräume des Landes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeindewohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse, die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die freie Entfaltung des einzelnen in der Gemeinschaft.“

Umweltrelevante Ziele des Kärntner Raumordnungsgesetzes (§2 Abs. 1):

- „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen.“
- „Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren.“
- „Für die einzelnen Regionen des Landes ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten eine bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben.“
- „Die Bevölkerung ist vor Gefährdungen durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor vermeidbaren Umweltbelastungen durch eine entsprechende Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen zu schützen.“
- „Gebiete, die sich für die Erholung eignen, insbesondere im Nahbereich von Siedlungs- und Fremdenverkehrszentren, sind zu sichern und nach Möglichkeit von Nutzungen freizuhalten, die den Erholungswert nicht bloß geringfügig beeinträchtigen.“
- „Die Siedlungsstruktur ist (...) derart zu entwickeln, dass eine bestmögliche Abstimmung der Standortplanung für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen erreicht wird. Dabei sind eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Siedlungsstrukturen sind durch Maßnahmen der Orts- und Regionalentwicklung zu unterstützen.“
- „Die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sind langfristig sowohl in zentralörtlichen wie in peripheren Bereichen unter Bedachtnahme auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten zu sichern und zu verbessern; dabei ist insbesondere auf die Standorterfordernisse für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben der Industrie und des Gewerbes, von Dienstleistungen und Betrieben und Anlagen, der Energieversorgung, die künftige Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen, die Arbeitsmarktsituation sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen benachbarter Siedlungsräume und der naturräumlichen Umwelt Bedacht zu nehmen.“
- „Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen (...).“
- „Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr sind unter Bedachtnahme auf die soziale Tragfähigkeit und die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln.“
- „Die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sind unter Beachtung der bestehenden Strukturen und unter Berücksichtigung der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und des Landschaftsschutzes zu decken.“
- „Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen freizuhalten, die eine künftige Erschließung verhindern würden.“

Bei der Verfolgung der oben genannten Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten (§2 Abs. 2):

- „*Die Ordnung des Gesamtraumes hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Ordnende Maßnahmen in den Teilräumen haben sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen.*“
- „*Rechtswirksame raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sind zu berücksichtigen.*“
- „*Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie anzustreben.*“
- „*Die Siedlungsentwicklung hat sich an den bestehenden Siedlungsgrenzen und an den bestehenden oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen zu orientieren, wobei auf deren größtmögliche Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs der Bevölkerung und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft anzustreben.*“
- „*Absehbare Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern*“
- „*Den Interessen des Gemeinwohls sowie den sonstigen öffentlichen Interessen kommt unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zu*“.

2.3. Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 88/2005, umfasst die Inhalte und Verfahrensbestimmungen der Instrumente der örtlichen Raumplanung in Kärnten. Die örtliche Raumplanung wird durch das Örtliche Entwicklungskonzept, durch den Flächenwidmungsplan sowie den Bebauungsplan umgesetzt.

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß K-GplG 1995 nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen erlassen werden und darf auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes nicht widersprechen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, sind tunlichst zu berücksichtigen. Auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden ist Bedacht zu nehmen.

Umweltrelevante Ziele des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§3, Abs. 1 u. 3):

„*Als Bauland sind nur Grundflächen festzulegen, die für die Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete,*
a) *deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung u. ä. eine widmungsgemäße Bebauung*

ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können;

b) die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, Altlasten u. ä. gelegen sind;

c) deren Erschließung mit dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und der Abfallentsorgung oder des Verkehrs unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden oder die unter Bedachtnahme auf die im Örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht in absehbarer Zeit mit diesen Einrichtungen erschlossen werden können;

d) die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder zum Schutz von Anlagen, die ihrer Umgebung eine charakteristische Prägung geben (§1 Abs. 2 des Ortsbildpflegegesetzes 1990) von einer Bebauung freizuhalten sind.

„Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete zu gliedern. (...). Die Lage der einzelnen Baugebiete im Bauland sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb eines Baugebietes sind so aufeinander abzustimmen, dass unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter der jeweiligen Art des Baulandes gegenseitige Beeinträchtigungen und örtliche unzumutbare Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung möglichst vermieden werden. (...). Zwischen Sondergebieten für Betriebe (...) und anderen Baugebieten, Verkehrsflächen, im Grünland gesondert festgelegten Gebieten, die jeweils erfahrungsgemäß häufig von Menschen frequentiert werden, und sonstigen besonders geschützten Gebieten ist ein unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten angemessener Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung schwerer Folgen zu wahren. Zur Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes sowie der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben dürfen zwischen verschiedenen Baugebieten Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegt werden.“

Im zweiten Abschnitt des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes werden die Bestimmungen hinsichtlich des Bebauungsplanes geregelt (§§ 24-27 K-GplG 1995). Für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes kann ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geeigneten Bebauung erforderlich ist. Die Bebauungspläne dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Grundfläche von mehr als 10.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen (§ 31 a K-GplG 1995).

2.4. Kärntner Naturschutzgesetz

Im Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002, LGBI. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 103/2005) wird die Natur als Lebensgrundlage des Menschen erkannt, die so zu schützen und zu pflegen ist, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt und ein ungestörtes Wirkungsgefüge nachhaltig gesichert werden (§ 1 Abs. 1). Vorrangig sind intakte Natur- und Kulturlandschaften. Größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, landschaftsgebende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen (I. Abschnitt, § 1 Abs. 2).

Die Ziele des Kärntner Naturschutzgesetzes (s. Abschnitt II bis VIII) sind:

- „*Schutz der Landschaft*“
- „*Schutz des Erholungsraumes*“
- „*Schutz von Pflanzen und Tieren*“
- „*Schutz besonderer Gebiete*“
- „*Schutz von Naturdenkmalen*“
- „*Schutz von Naturhöhlen*“
- „*Schutz von Mineralien und Fossilien*“

Im Abschnitt II des K-NSG ist zum Schutz der freien Landschaft die Bewilligungspflicht von bestimmten Eingriffen festgelegt. Besonderer Schutz wird der Alpinregion, den Gletschern und den Feuchtgebieten eingeräumt. In der Alpinregion (Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses) ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bewilligungspflichtig. Verboten sind alle Maßnahmen, die das Gelände verändern, die Humusschicht zerstören oder eine Versiegelung des Bodens bewirken. Im Bereich von Gletschern und ihren Einzugsgebieten ist jede nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft verboten. Als Feuchtgebiete werden im Sinne des Gesetzes Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Au- und Bruchwald festgelegt.

Der Schutz von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren ist im Abschnitt IV des K-NSG dokumentiert. Besonderer Schutz kommt jenen Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere zu, deren Bestand gefährdet oder zu sichern ist.

Als besondere Schutzgebiete (Abschnitt V) werden Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke definiert.

2.5. Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebenden Vogelarten in den europäischen Gebieten der EU (ausgenommen Grönland).

In der Vogelschutzrichtlinie sind insgesamt 181 Arten umfasst, die vom Aussterben bedroht sind (siehe Anhang I). Weiters sind die Arten angeführt, die im gesamten Gebiet gejagt (Anhang II) bzw. die unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt werden dürfen (Anhang III). Im Anhang IV sind die verbotenen Jagd- und Fangmethoden angeführt und Anhang V listet die Themen auf, über die verstärkt geforscht werden soll.

Wichtigste Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Vogelschutz-Richtlinie ist der Gebietsschutz. Zum Schutz der wild lebenden Vogelarten ist die Einrichtung von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) vorgesehen. Diese Schutzgebiete sind von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang I aufgelisteten Vogelarten einzurichten.

In Österreich wurden 94 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellt. Die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt in Österreich in den jeweiligen Landesnaturschutz- und -jagdgesetzen.

2.6. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

Ein wesentliches Element des Naturschutzes der EU ist die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, kurz FFH (Fauna-Flora-Habitat) - Richtlinie.

Die Richtlinie sieht die Errichtung eines europaweiten ökologischen Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) vor. Mit diesem Netzwerk sollen die natürlichen Lebensräume (Anhang I) sowie die Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von europäischer Bedeutung von den Mitgliedstaaten geschützt werden.

Die FFH-Richtlinie listet 209 natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse auf (siehe Anhang I), mehr als ein Drittel kommen auch in Österreich vor. Für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen müssen Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Von den 200 Tier- und 435 Pflanzenarten des Anhangs II sind nur 93 in Österreich heimisch. In Österreich kommen aus dem Anhang II 66 Tierarten und 27 Pflanzenarten – darunter 12 Moosarten – vor, die durch die Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietesnetz Natura 2000 dauerhaft zu schützen sind (Anhang III).

Bestimmte Arten werden angesichts der Bedrohung der sie ausgesetzt sind, als „prioritäre Arten“ eingestuft, für die die Mitgliedstaaten besonders Verantwortung tragen. In Österreich kommen als prioritäre Tierarten Braumbär, Sumpfwühlmaus, Moorlaufkäfer, Spanische Flagge, Juchtenkäfer, Alpenbock und Gestreifte Heideschnecke und drei prioritäre Pflanzenarten nämlich Steirisches Federgras; Schlitzblättriger Beifuß und Waldsteppen-Beifuß vor.

2.7. Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention

Die Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) wurde von den 8 Mitgliedsstaaten³ 1991 beschlossen, wurde in Österreich 1994 ratifiziert und ist folgend im März 1995 in Kraft getreten. Die Alpen werden als Lebens- und Wirtschaftsraum gleichermaßen erkannt und die Koexistenz zwischen Ökologie und Wirtschaft bekräftigt und eingefordert.

Hinsichtlich der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind insbesondere die Ausführungsprotokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Verkehr“, „Berglandwirtschaft“, „Bergwald“, „Bodenschutz“ und „Tourismus“ heranzuziehen.

In diesen Protokollen wird der Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien ein entsprechend hoher Stellenwert beigemessen. Insgesamt soll die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in den Alpen nachhaltig gesichert werden. Gleichzeitig bekennt sich die Alpenkonvention zu einem umweltverträglichen Tourismus als Existenzgrundlage der Bevölkerung.

Umweltrelevante Ziele der Alpenkonvention:

- „Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raumes“
- „Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern“
- „Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie“
- „Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente“
- „Umwelt- und landschaftsgerechte Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen“
- „Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist“
- „Begrenzung des Zweitwohnungsbau“
- „Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung“
- „Umweltverträglicher Tourismus als Existenzgrundlage der Bevölkerung“
- „Zuordnung einer besonderen Schutzbedürftigkeit dem Bergwald, naturnahen Biotopen, alpinen Böden, Hoch- und Flachmooren und Erosionsflächen“
- „Förderung der Berglandwirtschaft und ihrer naturgemäßen Bewirtschaftungsmethoden und typischen Produkte hinsichtlich ihrer Funktion zur Gestaltung der Kulturlandschaft“

Die weitere Umsetzung dieser Rahmenziele obliegt den einzelnen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

³ Deutschland, Österreich, Slowenien, Italien, Monaco, Frankreich, Schweiz, Liechtenstein.

2.8. Kärntner Ortsbildpflegegesetz

Die Zielsetzung des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBI. Nr. 32/1990, wird im §1, Abs. (1) dokumentiert:

„Die Gemeinden haben bei allen ihnen nach Landesgesetzen obliegenden Aufgaben, insbesondere bei Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der Kärntner Bauordnung, für die Pflege des erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen, es unter Bedachtnahme auf die technische und ökonomische Entwicklung sowie auf die örtliche Bautradition zu bewahren und für die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen.“

Im Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, II Abschnitt, § 24, Abs. 5 wird im Rahmen der Vorschriften für den Bebauungsplan diese Zielsetzung weiters gestärkt:

„(...) Bebauungspläne haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen. Der Bebauungsplan für das Kurgebiet hat insbesondere auch auf die Erfordernisse des Tourismus und auf die Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen.“

2.9. Lärmgesetzgebung

Mit 25. Juni 2002 wurde die Umgebungslärmrichtlinie (UL-RL, 2002) erlassen, die alle EU-Mitgliedstaaten zur Erstellung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstrecken der Straße und der Bahn, Hauptflughäfen, Ballungszentren und IPPC-Anlagen⁴ verpflichtet. Die Umgebungslärmrichtlinie sieht die Erfassung der von Lärm betroffenen Bevölkerung vor. Die Ergebnisse sollen dann als Basis für die Erstellung von Aktionsplänen dienen. In der Umgebungslärmrichtlinie ist weiters die Erfassung von ruhigen Gebieten vorgesehen. Im nationalen Recht spielt das Bundes-LärmG (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005) eine wesentlich Rolle, wonach schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

Planungsrichtwerte für den höchstzulässigen Immissionspegel in Abhängigkeit von der Flächenwidmung werden zum Beispiel in der ÖNORM S 5021 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung festgelegt. Einen Vorschlag für die Zuordnung von Planungsrichtwerten für den A-bewerteten Dauerschallpegel bzw. den Beurteilungspegel zu den Gebietswidmungen der Raumordnungsgesetze der Bundesländer enthält die ÖAL-Richtlinie 36 (ÖAL, 2001b).

⁴ Als IPPC-Anlagen ("Integrated Pollution Prävention and Control") werden jene Kategorien von industriellen Tätigkeiten verstanden, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie genannt sind: Energiewirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, Mineralverarbeitende Industrie, Chemische Industrie, Sonstige Industriezweige (z.B. Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe).

2.10. Immissionsschutzgesetz-Luft

Im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 70/2007, sind Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Schwebestaub (TSP), Feinstaub (PM10), Stickstoffdioxid (NO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO), Blei (Pb) im PM10 und Benzol sowie für den Staubniederschlag und dessen Inhaltsstoffe Blei und Cadmium festgelegt.

Für PM10 und NO₂ werden zudem Zielwerte festgelegt, deren Einhaltung langfristig anzustreben ist. Alarmwerte sind für NO₂ und SO₂ festgesetzt.

Gemäß §1 der Verordnung des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 sind Gebiete in den Bundesländern festgelegt, in denen die Immissionsgrenzwerte – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2007, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden.

Laut § 2 dieser Verordnung sind diese Gebiete Schutzgebiete der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft) und bewirken eine Schwellwertverringerung für UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anhang 1 UVP-G 2000.

Als Ziele werden im Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) im §1 definiert: 1.) Der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen. 2.) Die vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen. 3.) Die Bewahrung der der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen (...) sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen (...).

2.11. Altlastenatlas-Verordnung

In der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätsklassen (Altlastenatlas-VO, BGBl. II NR. 232/2004 idF BGBl. II Nr. 207/2007) werden in den Anhängen Altlasten für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen (Grundstück, KG, Gemeinde und Bezirk), beschrieben sowie der Gefährdungsgrad, die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen und die Dringlichkeit der Maßnahmen angeführt.

Damit sind die vom Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz im Jahr 1989 erhobenen Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten überarbeitet und neu bewertet worden. Es findet sich nur mehr ein Bruchteil der 1989 erhoben Altlasten in der neuen Verordnung wieder. Es handelt sich um Altlasten mit Gefährdungspotential.

2.12. Entwicklungsprogramm für den Kärntner Zentralraum

Im Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum, LGBI. Nr. 39/1977, welches am 14. Juni 1977 durch die Kärntner Landesregierung beschlossen wurde, wird festgehalten, dass „*der Zentralraum so zu entwickeln ist, dass er seiner Funktion als wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Schwerpunkttraum Kärntens in bestmöglicher Weise gerecht wird*“. In der zentralörtlichen Struktur des Landes wird die Stadt Klagenfurt als ein Oberzentrum und die Ortschaft Moosburg als Kleinzentrum festgelegt, die dementsprechend zu entwickeln und auszubauen sind.

„Der Ausbau der Infrastruktur im Zentralraum soll unter besonderer Bedachtnahme auf eine Stärkung überregionaler Funktionen so erfolgen, dass für die Bevölkerung ein hoher Lohn-, Wohn- und Freizeitwert erreicht und auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Dieser soll weiters so vorgenommen werden, dass er den charakteristischen Aufgaben der zentralen Orte und Funktionsgebiete jeweils im besonderen Maße zu entsprechen vermag.“

Für die Städte Villach und Klagenfurt wird als Zielsetzung angeführt, dass „*neben Industriegebieten von örtlicher Bedeutung zwei große Industriebezirke von regionaler Bedeutung festzulegen sind*“.

Die Hauptziele für den Kärntner Zentralraum betreffen vor allem die Sparten Land- und Forstwirtschaft, produzierendes Gewerbe und Industrie, Fremdenverkehr Handel und übrige private Dienstleistungseinrichtungen, Öffentliche Einrichtungen, Verkehr, Wasserwirtschaft und Abfallstoffbeseitigung, Energieversorgung, Siedlungsstruktur, Spiel, Sport und Erholung, Landespflege, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung sowie Landesverteidigung und Zivilschutz.

Dabei ist für die Marktgemeinde Moosburg hervorzuheben, dass Rodungen im Zentralraum durch Aufforstungen landwirtschaftlicher Flächen von geringer Ertragskraft ausgeglichen werden sollen. Im Zentralraum dürfen Waldflächen für bauliche oder gewerbliche Zwecke nur dann und nur im erforderlichen Ausmaß beansprucht werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich des produzierenden Gewerbes und der Industrie wird als Zielsetzung angeführt, dass die Erweiterung dynamischer Unternehmungen ebenso gefördert werden soll, wie die Gründung neuer Unternehmungen, die hochwertige Arbeitsplätze anbieten.

„Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben soll in der Regel in zentralen Orten so erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Wohn-, Fremdenverkehrs- und Naherholungsgebiete eintritt und möglichst zahlreiche Arbeitsplätze von den Wohngebieten mit vertretbarem Zeitaufwand erreicht werden können. Dies erfordert die langfristige Sicherung und planmäßige Erschließung günstig gelegener Gewerbe- und Industriegebiete. (...)“

Die Intensivierung des Fremdenverkehrs soll gezielt gefördert werden, wobei das Überwiegen einseitiger Nutzungen (insbesondere Campingplätze) vermieden werden soll.

2.13. Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt

Am 10. Februar 1981 hat der Kärntner Landtag das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt, LGBI. Nr. 19/1981, beschlossen. Als Leitzielsetzung wird unter anderem festgehalten: „*Als Teilgebiet des Kärntner Zentralraumes ist der Raum Klagenfurt (Planungsraum) so zu entwickeln und zu gestalten, dass er seine regionalen und überregionalen Funktionen als wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Schwerpunkt Raum in bestmöglicher Weise wahrnehmen kann und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Weiterentwicklung dieses Gebietes gesichert ist.*“

In Bezug auf den industriellen und gewerblichen Sektor wird die Nutzung der Vorteile des Planungsraumes hinsichtlich der Lagegunst, der infrastrukturellen Gegebenheiten, des Bevölkerungs- und Arbeitskräftepotentials für die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Industrie und eines wettbewerbsfähigen Gewerbes angeführt.

„Das Kleinzentrum Moosburg ist unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit des Landschaftshaushaltes – vor allem im Gebiete der Moosburger Teiche – und der Erhaltung der Landschaft zu entwickeln. Der Ausbau der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen sowie die Errichtung umweltfreundlicher, produzierender Gewerbebetriebe hat so zu erfolgen, dass die Wahrnehmung regionaler Funktionen ermöglicht und verbessert werden kann.“

Für die Festlegung von Industrie- und Gewerbeblächen sind folgende Erfordernisse zu beachten: „*Industrie- und Gewerbeblächen für Betriebe von regionaler und überregionaler Bedeutung sind nach Möglichkeit zu Industriegebieten bzw. zu Industriebezirken zusammenzufassen und mit den erforderlichen Dienstleistungseinrichtungen auszustatten. Dabei ist auf Gebiete mit besonderer Lage- und Versorgungsgunst Bedacht zu nehmen. Bei der Standortfestlegung ist besonders zu beachten, dass Siedlungs- und Naherholungs- oder Fremdenverkehrsgebiete nicht durch Immissionen beeinträchtigt werden (...). Eine zusätzliche punktuelle Verkehrsbelastung des kommunalen Straßennetzes ist zu vermeiden und eine günstige Lage zu Eisenbahnlinien anzustreben.*“

Im zitierten Entwicklungskonzept wird für die Marktgemeinde Moosburg festgehalten, dass auf die Bewahrung der Erholungsfunktion des bedeutenden Naherholungsgebietes „Moosburger Teichlandschaft“ vorsorglich Bedacht zu nehmen ist.

Für das Kleinzentrum Moosburg wird festgehalten, dass „*günstig gelegene, ausreichend große und erweiterungsfähige Flächen für öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen von örtlicher und überregionaler Bedeutung im Ortsgebiet von Moosburg festzulegen sind. Zur Verbesserung der durch den Sommerfremdenverkehr geprägten Wirtschaftsstruktur sollen ausreichend große und verkehrsgünstig gelegene Flächen zur Errichtung von umweltfreundlichen, produzierenden Gewerbebetrieben festgelegt und nach Bedarf erschlossen werden. Im Gebiet der Moosburger Teiche ist auf die Belange der Erholung unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.*“

Die Besiedelung betreffend soll die Inanspruchnahme von Bauland nur in dem Ausmaß erfolgen, als Verkehrserschließung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallstoffbeseitigung und Energieversorgung gewährleistet sind.

Betreffend die Einrichtungen für Erholung und Sport „sollen für die maßvolle Erschließung des Landschaftsschutzgebietes (...) Moosburger Teichlandschaft durch Errichtung von Parkplätzen in Randlage sowie von Fuß- und Radwegenetzen die erforderlichen Verkehrsflächen festgelegt werden. (...)“

3. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

3.1. Räumliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet wird mit dem Gebiet der Gemeinde festgelegt: die Gemeinden hat die Umweltprüfung der Pläne und Programme im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen (§13 K-UPG).

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsraum und Gemeinde werden von ihrer räumlichen Abgrenzung gleichgesetzt und von Ihrer Begriffsbestimmung im Text gleich verwendet.

Die Marktgemeinde Moosburg liegt im Klagenfurter Becken ca. 5 Kilometer nördlich des Wörther Sees und erstreckt sich auf einer Katasterfläche von 36,76 km² (3.676 ha). Die Gemeinde hat Anteil an den geographischen Raumeinheiten⁵ des Feldkirchner-Moosburger Hügellandes und der Ossiacher Tauern (kleiner Teilbereich im Westen, Abhänge des Hohen Gallins).

Die Flächen der Gemeinde entfallen weitgehend auf den Dauersiedlungsraum und die Siedlungsstruktur hat sich dementsprechend dispers über das Hügelland, welches sich auf einer durchschnittlichen Seehöhe von ca. 500 bis 600 Meter über Meer erstreckt, strukturiert. Die einzelnen Ortschaften und Siedlungsansätze betten sich in ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland- und Ackerwirtschaft), die von bewaldeten Hügeln, wie den Ratzenegger Berg, den Stallhofner Berg, den Radischberg, usw. welche eine Seehöhe von ca. 700 bis 800 Meter erreichen, unterbrochen werden. (Die höchste Erhebung der Gemeinde stellt eine Kuppe im Bereich des Gallin mit ca. 880 Metern Seehöhe dar.)

Durch die nahe gelegene Stadt Klagenfurt (Entfernung ca. 15 Kilometer) erfährt die Gemeinde eine gute Versorgung mit Gütern des längerfristigen Bedarfes und des Ausnahmebedarfes. Klagenfurt ist weiters Arbeitsstätten-, Schul-, Universitäts- und Verwaltungszentrum sowie Gerichtsstandort und wird in der zentralörtlichen Gliederung des Landes als Oberzentrum eingestuft. Mit dem nahen und gut erreichbaren Mittelzentrum Feldkirchen in Kärnten (Entfernung ca. 11 km) erhält Moosburg ein zusätzliches Versorgungsangebot.

Die Marktgemeinde Moosburg ist als Stadtumlandgemeinde der Landeshauptstadt Klagenfurt zu klassifizieren. Verwaltungsmäßig ist diese dem Bezirk Klagenfurt Land zugehörig und wird von folgenden Gemeinden umgeben:

- Gemeinde Glanegg im Norden,
- Gemeinde Liebenfels im Nordosten,
- Stadtgemeinde Klagenfurt im Osten,
- Gemeinden Krumpendorf am Wörther See und Pötschach am Wörther See im Süden,
- Gemeinde Techelsberg am Wörther See im Westen,
- Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten im Westen und Nordwesten.

Die Marktgemeinde Moosburg gliedert sich in die Katastralgemeinden Bärndorf, Gradenegg, Kreggab, Moosburg, St. Peter bei Moosburg, Seigbichl, Tigring und Tuderschitz.

⁵ Vgl. SEEGER, M., 1992, In: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Kärntens.

3.2. Inhaltliche Abgrenzung

Die inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens basiert auf den Vorgaben des Kärntner Umweltplanungsgesetzes K-UPG, welches die Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ABI Nr. L 197 vom 21. Juli 2001 umsetzt. Im K-UPG wird im § 7 Abs. 2 die Gliederung des Umweltberichtes definiert und der erforderliche Untersuchungsumfang durch die Darstellung der zu untersuchenden Schutzgüter bzw. Umweltmerkmale festgelegt: „biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe, (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft“.

Im gegenständlichen Umweltbericht wird der Umwelt-Ist-Zustand nach folgenden Schutzgütern und Umweltmerkmalen, welche auch in Anlehnung an das UVP-Gesetz 2000 definiert wurden (BGBl. Nr. 773/1996 idF BGBl. Nr. 149/2006) erhoben, dargestellt und bewertet. Anschließend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens nach diesen Umweltmerkmalen analysiert und ob deren Erheblichkeit bewertet.

- Mensch/Gesundheit
 - Lärm
 - Luft
 - Klima
 - Schwingungen/Erschütterungen
- Mensch/Nutzungen
 - Siedlungsraum/ -funktionen, Ortsbild
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Verkehr und technische Infrastruktur
 - Kultur- und Sachgüter
- Landschaft/Erholung
 - Landschaftsbild
 - Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
- Naturraum/Ökologie
 - Wald
 - Schutzgebiete und Biotope
 - Vegetation und Tierwelt
- Ressourcen
 - Grundwasser
 - Oberflächenwässer
 - Altlasten und Deponien
 - Geologie, Boden
 - Mineralische Rohstoffe

3.3. Zeitliche Abgrenzung

Der Planungshorizont wird zeitgleich mit dem Planungshorizont des Örtlichen Entwicklungskonzeptes definiert: das Jahr 2018.

4. Methodik

4.1. Methodik Sensibilitätsbewertung

4.1.1. Bewertungskategorien

Zur Ermittlung der Sensibilität des Umweltzustandes werden die Schutzgüter folgenden umweltrelevanten raumordnerischen Kategorien zugeordnet:

- 1. Siedlungs- und Nutzungsstruktur / Kulturgüter**
(Schutzgüter Mensch/Nutzungen, Erholung)
- 2. Immissionsbelastungen und Ressourcen**
(Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Ressourcen)
- 3. Naturräumliche bzw. kulturräumliche Situation** (Schutzgut Landschaft, Naturraum/Ökologie)
- 4. Schutzrechtliche Festlegungen und räumliche Beschränkungen**
(Schutzgut Naturraum/Ökologie)

4.1.2. Merkmale

Den Kategorien werden raumspezifische Merkmale zugeordnet (siehe Tabelle 1). Die Kategorie 1 beinhaltet sämtliche durch die Siedlungstätigkeit des Menschen hervorgerufene raumwirksame Nutzungen (Wohnen, Erholung, Freizeit, Tourismus, Infrastruktur und Gewerbe), die sich unterschiedlich auf den Umweltzustand auswirken. Weiters ist das Vorhandensein von Sach- und Kulturgütern ein Sensibilitätsmerkmal.

Die Merkmale der Kategorie 2 „Ressourcen und Immissionsbelastungen“ werden überwiegend über die vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastungen bzw. über den Grad der negativen Einwirkungen auf Ressourcen (Wasser, Boden, mineralische Rohstoffe, Geologie) definiert.

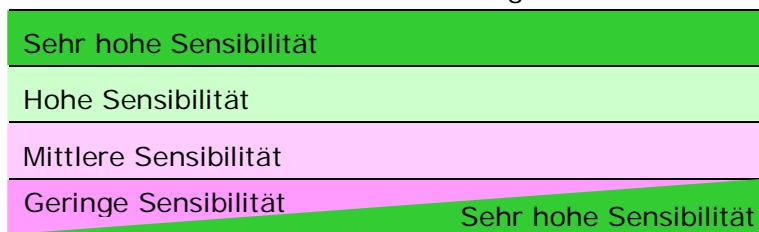
Die natur- und kulturräumliche Situation (Kategorie 3) beschreibt den Grad der Naturnähe der gemeindespezifischen Landschaftsraumtypen (siehe Landschaftsräumliche Gliederung Kap. 4.1). Eine hohe Anzahl bzw. Vielfalt an charakteristischen naturraumtypischen Landschaftselementen erhöht die Sensibilitätseinstufung.

Ein weiteres Kriterium stellen die rechtlichen und naturräumlichen Festlegungen (Kategorie 4) im Untersuchungsraum dar, denen eine hohe bzw. sehr hohe Sensibilität zugeordnet wird.

4.1.3. Bewertung

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt durch eine vierstufige Gliederung (sehr hohe, hohe, mittlere und geringe Sensibilität), wobei z.B. eine sehr hohe Sensibilitätseinstufung in Naturlandschaften bzw. in naturnahen Kulturlandschaften zur Anwendung kommt - das sind Landschaften die vom Menschen kaum beeinflusst wurden, die überwiegend natürliche Ökosysteme enthalten. Auch wird der Alpinregion generell, Naturschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten, Gefahrenzonen, etc. eine sehr hohe Sensibilität zugewiesen.

Die Sensibilität wird in vier Klassen eingestuft:

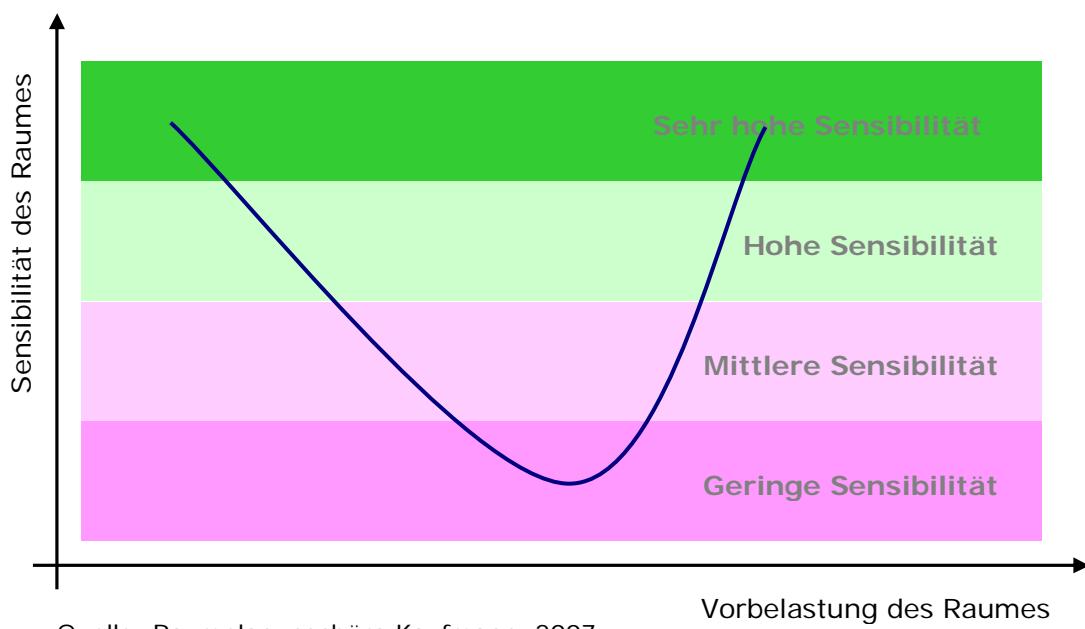


Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

Je höher die Sensibilität des Landschaftsraumtypus, desto weniger ist dieser geprägt von raumwirksamen Nutzungen (Kategorie 1) und Immissionsbelastungen (Kategorie 2) und desto höher ist die Naturnähe (Kategorie 3) und die ökologische Wertigkeit (Kategorie 4) und desto höher ist grundsätzlich die Eingriffserheblichkeit von neuen Nutzungen, von Eingriffen in den Landschaftsraum.

Die Eingriffserheblichkeit geht mit abnehmender Sensibilität des Raumes bei gleich bleibender Wirkungsintensität des Eingriffes zurück. Liegt eine geringe Sensibilität vor, bedeutet dies einen stark anthropogen beeinflussten Landschaftsraum (hohe Vorbelastung des Raumes durch Nutzungen, Immissionsbelastung, etc., der z.B. stark zersiedelt ist, Gewerbe- oder Industrienutzungen aufweist, durch Lärm- und Luftschaadstoffimmissionen belastet ist oder es liegen z.B. ausgeräumte monotone Ackerlandschaften z.B. auch mit stark belasteten Böden vor. Die Eingriffserheblichkeit von neuen Nutzungen (Gebäuden, Sportflächen, etc) ist für diese Räume generell geringer als z.B. von Eingriffen mit gleicher Wirkungsintensität in Teilräumen mit hoher oder sehr hoher Sensibilität. Am unteren Ende der Skala kommt es wieder zu einer sprunghaften Zunahme der Sensibilität. Ab der Überschreitung einer gewissen Belastungsschwelle besteht wieder eine sehr hohe Sensibilität des Raumes. Das bedeutet, dass die Belastung in einer Form vorliegt, die bei einer weiteren Zunahme zu erheblichen Umweltproblemen führt. Insgesamt liegt eine Funktion ähnlich der Grenzkosten in der Ökonomie vor:

Abbildung 15: Sensibilität in Abhängigkeit der Vorbelastung des Raumes



Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

So können z.B. durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe aufgrund der bereits bestehenden hohen Vorbelastung die Grenzwerte für die angrenzenden Wohngebiete deutlich überschritten werden. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, dass aufgrund der hohen Vorbelastung, die Ansiedlung eines weiteren Betriebes unproblematisch ist, da dieser ohne eine Überschreitung der bestehenden Grenzwerte zu verursachen in die örtliche Situation integriert werden kann. Dies kann jedoch bei einem gering vorbelasteten Gebiet nicht möglich sein.

Auch bedeutet eine starke Siedlungstätigkeit (z.B. Stadtregion) grundsätzlich eine geringe Sensibilität hinsichtlich der Aufnahme weiterer Gebäude und Nutzungen. Wird jedoch z.B. eine bedeutende innerörtliche Grünfläche verbaut, kann dies erhebliche Auswirkungen auf das Mikroklima oder die Erholungsqualität des Raumes, etc. bewirken. Somit ist in diesem Fall eine sehr hohe Sensibilität gegeben.

Tabelle 1: Allgemeine Bewertung der Sensibilität des Ist-Umweltzustandes

	Kategorien und ihre raumspezifischen Merkmale			
Sensibilitätsstufen	Siedlungs- und Nutzungsstruktur/ Kulturgüter (Mensch/Nutzungen, Erholung)	Immissionsbelastungen und Ressourcen (Mensch/Gesundheit, Ressourcen)	Natur- bzw. kulturräumliche Situation (Landschaft, Naturraum/Ökologie)	schutzrechtliche Festlegungen u. räuml. Beschränkungen (Naturraum/Ökologie)
sehr hohe Sensibilität	Keine Siedlungstätigkeit keine infrastrukturellen Vorbelastungen hochrangige, überregional bedeutende Kulturgüter vorhanden	Keine/kaum Lärm- bzw. Luftschatzstoffbelastung große Wasserresservoirs nicht belastete Gebiete	Alpinregion Moor- und Sumpf- flächen Schilf- und Röhricht- bestände Au- und Bruchwald, Schutz-/Bannwald natürliche Gewässer, natürliche Wälder naturräumlich sehr vielfältig strukturiert	Naturschutzgebiete Natura 2000-Gebiet Nationalpark Biosphärenpark Biotope Wasserschutz- bzw. Wasserschongebiete WLV-Gefahrenzonen, HQ 100
hohe Sensibilität	geringe Siedlungstätigkeit überwiegend freie Landschaftsbereiche naturahe Grünraumnutzungen geringe infrastrukturelle Vorbelastungen geringe Zersiedlungerscheinungen lokal bedeutende Sach- und Kulturgüter	Geringe Belastung durch Lärm- und Luftschatzstoffe, Rohstoffhoffnungsgebiete gering belastete Böden Belastete Gebiete (Luft) gemäß UVP-G 2000 ⁶	natürliche und naturnahe Wälder mit hoher Wohlfahrts- bzw. Erholungsfunktion naturahe Fließgewässer naturnaher Uferbewuchs bei Stillgewässern naturräumlich vielfältig strukturiert	Landschaftsschutzgebiete Naturparke archäologische Fundgebiete denkmalgeschützte Bereiche
mittlere Sensibilität	mittlere Siedlungstätigkeit mit überwiegend kompakten Siedlungskörpern naturferne Grünraumnutzungen überwiegend Wohnnutzung örtliches Kleingewerbe Zersiedlungerscheinungen infrastrukturelle Vorbelastungen Sach- und Kulturgüter vorhanden	Mittlere Lärm- bzw. Luftschatzstoffbelastung durch Verkehr, Hausbrand und Kleingewerbe Rohstofflagerstätten Böden mit mittelwertiger Bodeneignung mittel belastete Böden	halbnatürliche und stark anthropogene Wälder mit hoher Wohlfahrts- und Erholungsfunktion regulierte Fließgewässer dezimierte Ufervegetation großflächige Agrarlandschaften und Freizeitanlagen naturräumlich gering strukturiert	keine
geringe Sensibilität	starke Siedlungstätigkeit mit ineinander fließenden Siedlungskörpern gemischte Nutzungen Industrie und Großgewerbe/ starke infrastrukturelle Vorbelastungen starke Zersiedlungerscheinungen Keine Sach- und Kulturgüter vorhanden	Starke Lärm- und Luftschatzstoffbelastung durch Verkehr, Hausbrand, Gewerbe und Industrie Altlasten, Deponien, Verdachtsflächen stark belastete Böden	halbnatürliche und stark anthropogene Wälder mit vorwiegend Nutzfunktion verrohrte Fließgewässer verstärkte Gewässer-eutrophierung monotone Agrarlandschaften naturräumlich sehr gering strukturiert	keine

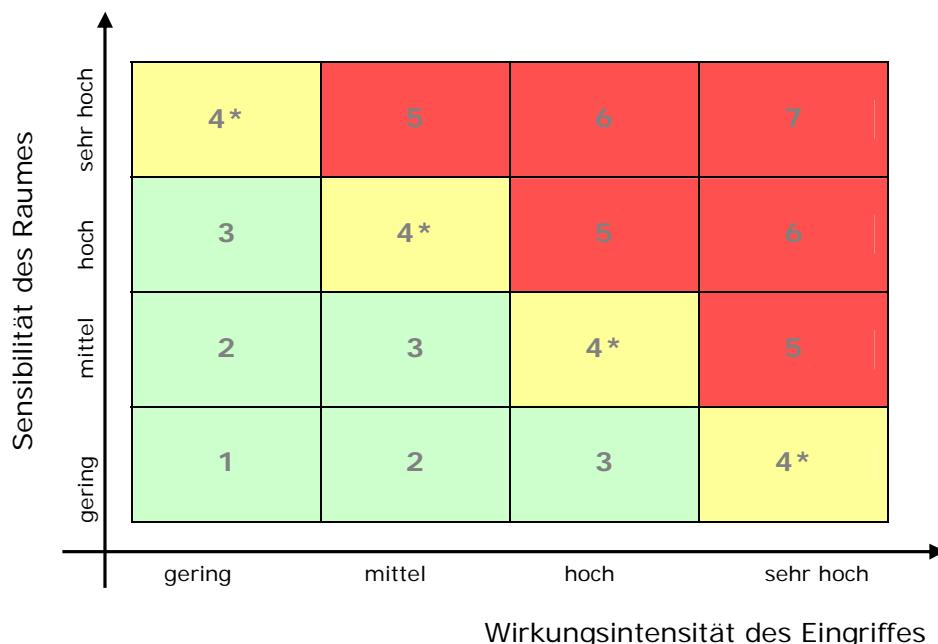
Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

⁶ Sind Gebiete als belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen, wird ihre bestehende Sensibilitätseinstufung (s. Tab. 1) durch das Ausweisen einer hohen Sensibilität des Ist-Umweltzustandes überlagert.

4.2. Methodik Auswirkungsanalyse

Die Auswirkungsanalyse stützt sich auf die Ergebnisse der Sensibilitätsbewertung des Ist-Umwelt-Zustandes. Als zweite Eingangsgröße geht in die Analyse die Wirkungsintensität der Eingriffe in den Landschaftsraum ein. Dies bedeutet z.B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch neue Baulichkeiten, den Flächenverbrauch durch dieselben, die Erhöhung des Lärmniveaus oder die Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern. Die Wirkungsintensität wird, gleichgesetzt mit der Beurteilung der Sensibilität des Raumes in vier Klassen eingeteilt: sehr hoch, hoch, mittel und gering. In der Auswirkungsanalyse werden beide Größen miteinander in Bezug gestellt und die Eingriffserheblichkeit ermittelt (vgl. Abb. 4). Liegt z.B. eine mittlere Sensibilität des Raumes vor und ist die Wirkungsintensität des Eingriffes auf mittlerem Niveau ergibt dies ein Eingriffserheblichkeit mit der Stufe 3, wobei der Berechnung der Eingriffserheblichkeit keine mathematische Funktion zugrunde liegt. Die höchste Eingriffserheblichkeit tritt dann ein, wenn die Sensibilität des Raumes sehr hoch ausfällt und die Wirkungsintensität ebenfalls auf einem sehr hohen Niveau liegt.

Abbildung 16: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit



- 2 Keine bzw. keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.
- 4* Erheblichkeit durch Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Niveau reduzierbar.
- 6 Erheblich negative Umweltauswirkungen gegeben.
- 0 Liegt kein Eingriff vor, wird die Eingriffserheblichkeit mit Null (0) eingestuft.
- + Liegt eine Verbesserung des Umwelt-Ist-Zustandes vor, wird ein Plus (+) vergeben.

Die Eingriffserheblichkeit steht in Abhängigkeit mit der Definition der erheblichen Umweltauswirkungen. Liegt eine geringe Eingriffserheblichkeit vor (Stufen 1 bis 3), sind keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben. Ab der Stufe 4 liegen erhebliche Umweltauswirkungen vor, die allerdings für die Stufe 4 mittels der Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitest möglichen Ausgleich auf ein nicht erhebliches Niveau reduziert werden können.

5. Schutzgüter und deren Umweltzustand – Sensibilität des Raumes

Als Grundlage für die Analyse der Auswirkungen soll der Umwelt-Ist-Zustand erfasst, dargestellt und bewertet werden. Die Bewertung bezieht sich auf die derzeit vorliegende Sensibilität der einzelnen Schutzgüter⁷ bzw. deren Umweltmerkmale. Die daraus aggregierten Sensibilitäten der einzelnen Teilräume der Gemeinde sind aus der Plandarstellung 07001-UB-03 zu entnehmen.

5.1. Landschaftsräumliche Gliederung

Als Grundlage für die Analyse des Umweltzustandes gemäß dem Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung) ist der KAGIS-Datensatz der landschaftsräumlichen Gliederung (LRG) heranzuziehen.

Die landschaftsräumliche Gliederung ist eine nutzungsorientierte Kartierung aus dem Jahr 2002 und stellt Landschaftsteiltypen und Sonderstandorte dar.

Im Zuge der Bearbeitung und Aufbereitung der Daten hat sich herausgestellt, dass die landschaftsräumliche Kartierung in Teilbereichen Mängel hinsichtlich der Aktualität und der räumlichen Abgrenzung aufweist.

In der Marktgemeinde Moosburg werden folgende Landschaftsteiltypen unterschieden (vgl. auch Plandarstellung 07001-UB-01):

- Dorf mit zentralen Einrichtungen
- Dorf ohne zentrale Einrichtungen
- Wohnsiedlungsbereiche
- Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche
- Sakral- bzw. Profanbauten
- Tourismusgebiete
- Gewerbegebiet
- Deponie- bzw. Abbaufächen
- Örtliches Straßennetz
- Acker- Grünlandwirtschaft
- Grünlandwirtschaft
- Extensiv-Kulturland
- Halbnatürliche und stark anthropogene Wälder
- Natürliche und naturnahe Wälder
- Gewässer bzw. Feuchtgebiet

⁷ Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-Gesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006.

5.2. Nutzungsbeschränkungen

Für das Untersuchungsgebiet bestehen folgende naturräumliche, naturschutzrechtliche, umweltschutzrechtliche, technische und sonstige Nutzungsbeschränkungen (vgl. auch Plandarstellung 07001-UB-02):

Tabelle 2: Übersicht standortrelevanter Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen	Marktgemeinde Moosburg
Biotope, ökologische Sonderstandorte	Biotopkartierung aus dem Jahr 2000 (Erfassung von Gewässern, Feuchtgebieten, Auwald, etc.)
Schutzwald	Nicht vorhanden
Gefahrenbereich (Gefahrenzonen, etc.)	Gelbe und Rote Gefahrenzone Flussbau (HQ 30 und HQ 100) entlang des Moosburger Baches in Seigbichl ⁸
Infrastrukturen (Verkehr, Leitungsanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> - B95-Turracher Straße - L74-Tuderschitzer Straße - L73-Mitterteich Straße - L70-Klein St. Veiter Straße - zwei 110 kV Hochspannungsleitungen (Kelag, ÖBB), zahlreiche 20 kV Leitungen
Schutzgebiete	
Natura 2000-Gebiet	Nicht vorhanden
Europaschutzgebiet	Nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Moosburger Teichlandschaft - Strüssnig Teich
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Linde in Tigring (Kirchenlinde)
Nationalpark	Nicht vorhanden
Quellschutzgebiet, Wasserschongebiet	<ul style="list-style-type: none"> - mehrere Quellschutzgebiete aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur Flächenmäßig große Gebiete: - südlich von Stallhofen (GWVA Pörtschach), - nördlich von Klein St. Peter (GWVA Moosburg)
Alpinregion	Nicht vorhanden
Denkmalgeschützte Anlagen, Archäologische Fundgebiete	<p>Unter Denkmalschutz stehende Objekte in kirchl. Besitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Filialkirche hl. Valentin in Dellach - Filialkirche hl. Agnes u. hl. Simon und Judas Thaddäus in Faning - Filialkirche hl. Andreas u. Nikolaus in Knasweg - Pfarrkirche hl. Michael u. Georg in Moosburg - Pfarrhof mit Nebengebäude in Moosburg

⁸ Ausweisung durch Abt. 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft des AKL

	<ul style="list-style-type: none"> - Evangelisches Gemeindehaus in Moosburg - Kapelle Maria Hilf (Luschenkapelle) in Moosburg - Filialkirche hl. Rupert in Nußberg, Pfarrkirche hl. Egyd, Friedhof und Karner in Tigring - Filial- und Wallfahrtskirche Maria Sieben Schmerzen am Freudenberg <p>Unter Denkmalschutz stehende Objekte in öffentl. Besitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schloss Tigring in Tigring - Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk an der L74-Tuderschitzer Straße <p>Unter Denkmalschutz stehende Objekte in Privatbesitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schloss Moosburg in Moosburg - Schloss Ratzenegg in Ratzenegg <p>Unter Denkmalschutzstellung eingeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Burgruine Hetzelburg (Arnulfsfeste) in Moosburg <p>Archäologisches Fundgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Frühmittelalterliches Gräberfeld St. Peter“
Altlasten ⁹	<ul style="list-style-type: none"> - Deponie Wielen, KG Tigring, Parz. 282/1 u. 283, Haus- und Sperrmüll - Deponie Tuderschitz, KG Kreggab, Parz. 281/1 u. 281/2, Haus- und Sperrmüll - Deponie Stallhofen, KG Bärndorf, ehem. Schotterentnahmestelle südlich v. Bärndorf, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und Schrott - Deponie St. Peter, KG St. Peter, nördlich der Ortschaft St. Peter an der Gemeindestraße, Haus- und Sperrmüll, Schrott <p>Im Gemeindegebiet bestehen keine Altlasten gemäß der Altlastenatlas-Verordnung (BGBI. II Nr. 232/2004 idF BGBI. II Nr. 207/2007).</p>
Immissionsbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - B95-Turracher Straße: JDTV¹⁰ im Jahr 2000 von ca. 8.000 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 4%¹¹ - L74-Tuderschitzer Straße: JDTV im Jahr 2005 von ca. 4.000 Kfz/24h - L73-Mitterteich Straße: JDTV im Jahr 2005 von ca. 2.600 Kfz/24h - Tigringer Straße
Bergbaugebiete, Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> - Schottergewinnung der Asphaltmischchanlage des Unternehmens Swietelsky in Knasweg <p>Nicht vorhanden: Bergbaugebiete</p>

Quelle Tabellenstruktur: Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung, Erhebung und Bearbeitung: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

⁹ Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz (Hrsg.), 1989: Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten

¹⁰ Händische Straßenverkehrszählung, 2000, Statistik Austria

¹¹ Auskunft Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 am 25.04.2007

5.3. Mensch/Gesundheit

Lärm

Im Bereich des Umweltmerkmals Lärm ist ein Hauptemittent vorzufinden:

- die B95-Turracher Straße mit einem JDTV im Jahr 2000 von ca. 8.000 Kfz in 24 Stunden (fortgeschrieben für das Jahr 2007 ca. 10.500 Fahrzeuge).
- die L74-Tuderschitzer Straße mit einem JDTV im Jahr 2005 von ca. 4.000 Kfz/24h

Die gemäß dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz zu erstellenden Lärmkarten für die Hauptverkehrswege (Straße, Schiene) liegen noch nicht vor.

Im Gemeindegebiet liegen keine maßgeblichen Gewerbe- oder Industriegebiete. In Hinblick auf das Umweltschutzzgut Lärm ist hier das Gewerbegebiet nördlich von Moosburg (Spezialfelgenproduktion, Schlosserei) und die Schottergewinnungsanlage in Knasweg zu erwähnen. Grundsätzlich gehen auch von der Landwirtschaft und von den Hochspannungsfreileitungen Lärmemissionen aus, die den Grundgeräuschpegel erhöhen.

Aufgrund der ÖAL – Richtlinie Nr. 36 in Verbindung mit ÖNORM S 5021 werden für Wohngebiete und auch Dorfgebiete die Immissionsgrenzwerte für den Dauerschallpegel $L_{A, eq}$ mit 55 dB am Tag und 45 dB in der Nacht empfohlen.

Aufgrund der bestehenden Immissionswerte wird die Sensibilität des Umweltmerkmals Lärm als vergleichsweise mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Lärm	Mittlere Sensibilität

Luft

Die Marktgemeinde Moosburg ist nicht zum belasteten Gebiet gemäß der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBI. II Nr. 340/2006) erklärt. Ein solches liegt auch nicht in näherer Umgebung vor (z.B. für eine angrenzende Katastralgemeinde der Stadt Klagenfurt).

Die Grenzwerte der einzelnen Luftschaadstoffe werden somit nicht überschritten. Vorrangige Umweltbelastungen ergeben sich durch die ständig zunehmenden Verkehrsmengen der Turracher Straße (JDTV von 8.000 Fahrzeugen mit einem LKW-Anteil von 4 %¹²) und den Hausbrand. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund des hohen Anteils des Natur- und Kulturräumes ein hohes Ausgleichspotential vorhanden (die Waldflächen nehmen 39,2% der Gemeindefläche ein). Die Marktgemeinde Moosburg ist jedoch großräumig dem Immissionsbereich des Klagenfurter Beckens zuzuordnen; daher kommt es vermehrt in den Wintermonaten bei Inversionswetterlage zu einem erhöhten Schadstoffgehalt der Luft. Insbesondere in der Senke der Ortschaft Moosburg führt es vermehrt zu erhöhtem Luftschaadstoffgehalt, der auch teilweise durch den vor Ort produzierten Hausbrand verursacht wird.

¹² Händische Straßenverkehrszählung, 2000, Statistik Austria.

Insgesamt wird die Sensibilität des Umweltmerkmals Luft aufgrund der geringen Belastung als niedrig eingeschätzt.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Luft	Geringe Sensibilität

Klima

Das Gemeindegebiet von Moosburg zählt zum Klagenfurter Becken. Das Klagenfurter Becken liegt in der gemäßigten Klimazone der nördlichen Hemisphäre, das durch mediterrane Strömungen beeinflusst wird. Durch die Lage des Klagenfurter Beckens innerhalb der angrenzenden Täler kommt es zum Phänomen der winterlichen Temperaturumkehr. Der Kaltluftsee und damit meist auch die Nebeldecke reicht dabei häufig in Höhen bis 1.000 m ü. A. (Inversionswetterlage).

Der Niederschlag folgt dem mitteleuropäischen Muster mit Niederschlagsminima im Winter und Maxima im Sommer.

Die Lufthygiene ist insgesamt vergleichsweise günstig zu beurteilen. Aufgrund dieser Ausgangssituation besteht eine geringe Sensibilität für dieses Umweltmerkmal.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Klima	Geringe Sensibilität

Schwingungen/ Erschütterungen

Es liegen keine ausgeprägten Schwingungen bzw. Erschütterungen vor.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Schwingungen/ Erschütterungen	Geringe Sensibilität

5.4. Mensch/Nutzungen

Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild

Die Siedlungsräume des Gemeindegebietes lassen sich entsprechend ihrer Funktionen in einen Ort mit zentraler Einrichtung, in Orte ohne zentrale Einrichtungen, in Wohnsiedlungsbereiche und in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche einteilen (s. Plandarstellung 07001-UB-01 „Landschaftsräumliche Gliederung“). 7,3% des gesamten Gemeindegebietes entfallen auf Siedlungsflächen. Detaillierte Aussagen zur Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur sowie zur bestehenden funktionalen Gliederung und Flächennutzung sind der Grundlagenforschung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg (Kap. 1.1. bis 1.10. sowie den Plandarstellungen 07001-ÖEK-04 „Funktionale Gliederung“) zu entnehmen.

Die Marktgemeinde Moosburg weist aufgrund der weitestgehend nicht vorhandenen räumlichen Einschränkungen eine dispers über das Gemeindegebiet verteilte Siedlungsstruktur auf. Ursprünglich bestanden über die Fläche verteilt liegende landwirtschaftliche Hofstellen bzw. landwirtschaftlich geprägte Weiler und als Zentrum der Gemeinde die Ortschaft Moosburg. Aufgrund der leicht besiedelbaren Landschaftsstruktur kommt es vor allem durch Vergrößerung der Wohnsiedlungsbereiche zum ineinanderfließen der ehemals separierten Ortschaften (z.B. Moosburg und St. Peter oder Ratzenegg).

Der Hauptsiedlungsbereich der Marktgemeinde liegt verteilt vor allem über die Ortschaften Moosburg, Seigbichl, Tuderschitz und St. Peter, wovon die Ortschaft Moosburg durch das Vorhandensein von Bedarfseinrichtungen des täglichen Lebens und ortsverträglichem Gewerbe als **Ort mit zentraler Einrichtung** kategorisiert wird. Ausgehend vom historischen Kern um die Kirchenanlage hat sich eine Mischnutzung aus Wohnbebauung und gewerblich-geschäftlicher Nutzung entwickelt, die weitestgehend durch reine Wohnbebauung zum Siedlungsrand hin abgeschlossen wird. Ausnahmen dazu bilden die gewerblich-geschäftlichen Flächen im Norden – östlich der B95-Turracher Straße - bzw. der Siedlungsabschluss durch die Sportanlage bzw. das Gebäude der Feuerwehr im Osten des Gemeindezentrums. Reine Wohnbebauung hat sich im Nordwesten bzw. im Süden – hier vor allem mehrstöckige Wohnbebauung – gebildet. Der Übergang von den besiedelten Bereichen des Ortskernes in die freie Landschaft erfolgt hauptsächlich durch Ackerflächen; im Westen begrenzt das Landschaftsschutzgebiet „Moosburger Teichlandschaft“ den Siedlungsbereich.

Charakteristisch für das Gemeindegebiet ist die Strukturierung in „Orte ohne zentrale Einrichtung“ und „Wohnsiedlungsgebiete“. Der größte Teil der über das Gemeindegebiet verstreuten ehemals landwirtschaftlich geprägten Weiler hat sich in **Orte ohne zentrale Einrichtungen** entwickelt (z.B. Tuderschitz, Seigbichl, St. Peter, etc.). Durch das Hinzufügen von reiner Wohnbebauung haben sich im Anschluss an zentrale Siedlungselemente dieser Orte (Kirche, landwirtschaftliches Gehöft, Gasthaus, Lebensmittelmarkt) **Wohnsiedlungsbereiche** formiert. Teilweise bestehen auch heute noch **landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche**, wie z.B. die Ortschaften Windischbach, Nussberg und Arlsdorf) im Norden der Gemeinde oder auch im Süden der Gemeinde (Kreggab, Prosintschach, Hohenfeld und Goritschitzen).

Zentrale Nutzungen finden sich insbesondere im Gemeindehauptort Moosburg. Eine geringe Zentralität kann auch für die Ortschaft Tigring attestiert werden (Gasthaus, Kirche, Bezirksaltenwohnheim, etc.).

In der Marktgemeinde Moosburg sind keine besonders erhaltenswerten Ortskerne und Ensembles anzuführen. Es liegen jedoch mehrere Einzelgebäude mit einem hohen baukulturellen Wert vor (z.B. Schloss Moosburg, Schloss Ratzenegg, Altenwohnheim Tigring, diverse Kirchen, etc.). Für das Erscheinungsbild dieser Ortschaften bereichernd wirken auch die zahlreichen Streuobstwiesen und Steinmauern.

Neuere Wohnbauten in mangelnder architektonischer Qualität oder mit deplatzierter Farbgestaltung und monostrukturierte Einfamilienwohnhausgebiete ohne Zentralität und Gestaltung der öffentlichen und halböffentlichen Flächen treten teilweise ortsbildstörend in Erscheinung.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild	Mittlere Sensibilität

Land- und Forstwirtschaft

Insgesamt sind in der Gemeinde 39,2% (1.440 ha) der Flächen von Wald bedeckt. Mit den Waldflächen ist ein hohes Potential an natürlichen Ressourcen vorhanden und der Großteil wird auch als Nutzwald intensiv bewirtschaftet. Es bestehen keine Nutzungsbeschränkungen aufgrund ausgewiesener Schutzwaldflächen. Eine Bedeutung kommt aufgrund dieses hohen Waldanteiles auch der Jagdwirtschaft zu (Rot- und Rehwild, Haarwild, Federwild).

48,1 Prozent der Gemeindefläche entfallen auf Acker- oder Grünlandnutzungen bzw. auf gemischt genutzte Flächen (Acker-Grünlandwirtschaft). Davon werden 74,39 ha intensiv als reine Ackerfläche (2% des Gemeindegebiets) und 1.459 ha bzw. 39,7 % als Acker-Grünlandflächen bewirtschaftet. Als reine Grünlandflächen werden ca. 6,4 % (237 ha) der Gemeindefläche genutzt. Davon wird eine Fläche von 184,69 ha als Extensiv-Kulturland genutzt (5% der Gemeindefläche); der größte Teil davon befindet sich im Süden der Gemeinde im Bereich der Ortschaft Kreggab.

Die Flächen zur landwirtschaftlichen Bearbeitung sind weitgehend eben und daher günstig zu bewirtschaften. Die gering mächtigen und mittelmäßig ertragreichen Böden im Untersuchungsgebiet sind vor allem Braunerdeböden und Moorböden. Im Bereich der ebenen bis leicht gewellten landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen Lockersediment-braunerdeböden, in Teilbereichen Niedermoorböden und auf den Hügeln Felsbraunerdeböden.

In der Land- und Forstwirtschaft waren im Jahr 2001 90 Personen (11,4% der Erwerbstätigen) in 173 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt. Die landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften insgesamt eine Fläche von 4.150 ha (somit auch Flächen außerhalb der Gemeinde).

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Land- und Forstwirtschaft	Mittlere Sensibilität

Verkehr und technische Infrastruktur

Die Marktgemeinde Moosburg ist im hochrangigen Verkehrsnetz gut erschlossen: Durch die Gemeinde verläuft die B95-Turracher Straße.

Das überörtliche Straßennetz wird durch das örtliche Wegenetz bestehend aus den Gemeindestraßen, Ortschaftswegen und Verbindungswegen (im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991 §3) ergänzt.

Die Verkehrsmenge betrug für die B95-Turracher Straße im Jahr 2000 ca. 8.000 Kfz pro Tag im JDTV¹³ mit einem Güterverkehrsanteil von ca. 4 %.

Es besteht keine hochwertige Versorgung des ÖV durch einen Bahnanschluss; die nächste Haltestelle der ÖBB liegt in Pötschach bzw. Krumpendorf am Wörthersee. Die Planungsgemeinde wird jedoch durch die Buslinien 5230 (Klagenfurt – Feldkirchen in Kärnten), 5232 (Klagenfurt – Feldkirchen über Krumpendorf) und 8579 (Pötschach – Moosburg) erschlossen und somit direkt mit Klagenfurt, Feldkirchen in Kärnten, Pötschach und Krumpendorf am Wörthersee verbunden.

Durch die Gemeinde führt als überregionaler Radweg der R2 Ossiacher See Weg. Die Streckenführung verläuft entlang der B95-Turracher Straße und ist von Klagenfurt bis zum Ort Moosburg bereits fertig gestellt. Der weitere Verlauf – die Strecke Moosburg Feldkirchen in Kärnten – ist in Planung. In der Gemeinde selbst besteht derzeit kein geschlossenes Radwegenetz, aufgrund der geringen Verkehrsmengen können die Gemeindestraßen und Verbindungswege jedoch jederzeit als Radwege benutzt werden.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Verkehr und technische Infrastruktur	Geringe Sensibilität

Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet existieren Sach- und Kulturgüter in Form der bestehenden Siedlungen, einzeln liegender Wohn- und Wirtschaftsgebäude bzw. sonstiger Gebäude. Es liegen auch zahlreiche Objekte mit funktional hoher Sachbedeutung in Form der zahlreichen Infrastruktureinrichtungen vor.

In der Marktgemeinde Moosburg sind keine besonders erhaltenswerten Ortskerne und Ensembles anzuführen. Hervorzuheben sind einige rein landwirtschaftlich genutzte Weiler sowie landwirtschaftliche Hofstellen und das Zentrum von Moosburg. Es liegen jedoch mehrere Einzelgebäude mit einem hohen baukulturellen Wert vor (z.B. Schloss Moosburg, Schloss Ratzenegg, Altenwohnheim Tigring, diverse Kirchen, etc.). Für das Ortsbild bereichernd wirken auch die zahlreichen Streuobstwiesen und Flurgehölze.

Eine besondere historische, künstlerische oder kulturelle Bedeutung wird den denkmalgeschützten Objekten zugesprochen:

Unter Denkmalschutz stehende Objekte im kirchlichen Besitz:

- Filialkirche hl. Valentin in Dellach
- Filialkirche hl. Agnes u. hl. Simon und Judas Thaddäus in Fanning
- Filialkirche hl. Andreas u. Nikolas in Krasweg

¹³ Händische Straßenverkehrszählung, 2000, Statistik Austria.

- Pfarrkirche hl. Michael u. Georg in Moosburg
- Pfarrhof und Nebengebäude des Pfarrhofes in Moosburg
- Evangelisches Gemeindehaus in Moosburg
- Kapelle Maria Hilf (Luschenkapelle) in Moosburg
- Filialkirche hl. Rupert in Nußberg
- Pfarrkirche hl. Egyd, Friedhof und Karner in Tigring
- Filial- und Wallfahrtskirche Maria Sieben Schmerzen am Freudenberg

Unter Denkmalschutz stehende Objekte im öffentlichen Besitz:

- Schloss Tigring in Tigring
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk an der Tuderschitzer Landesstraße

Unter Denkmalschutz stehende Objekte in Privatbesitz:

- Schloss Moosburg in Moosburg
- Schloss Ratzenegg in Ratzenegg

Unter Denkmalschutzstellung eingeleitet:

- Burgruine Hetzelburg in Moosburg (Arnulfsfeste)

Archäologisches Fundgebiet:

- „Frühmittelalterliches Gräberfeld St. Peter“

Aufgrund des Vorhandenseins lokal bedeutender Kultur- und Sachgüter wird die Sensibilität hinsichtlich dieses Umweltmerkmals als hoch beurteilt.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Kulturgüter	Hohe Sensibilität

5.5. Landschaft/Erholung

Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet von Moosburg ist großräumig der landschaftsräumlichen Einheit des Klagenfurter Beckens zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Feldkirchner-Moosburger Hügelland¹⁴; weitestgehend ebene bis leicht gewellte landwirtschaftliche Nutzflächen wechseln mit Siedlungsflächen und steileren, bewaldeten Lagen der einzelnen Hügel.

Der Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch Acker-Grünlandwirtschaft bzw. reine Grünlandwirtschaft kultiviert. Vereinzelt sind Sonderkulturen wie z.B. Obstbau bzw. Extensiv-Kulturland vorzufinden.

Rotföhren-Fichtenmischwald und ein Nadel-Mischwald mit Laubholzeinsprägungen sind charakteristisch für die Waldflächen des Gemeindegebietes. Feuchte Laubmischwaldflächen (Erlen, Eschen, Weiden, Bergahorn) sind kleinräumig über das gesamte Gemeindegebiet verteilt vorzufinden.

Das glazial geprägte Hügelland tritt heute noch in Form von zahlreichen Teichen und Tümpeln in Erscheinung. Das größte stehende Gewässer ist der Mitterteich im Westen von Moosburg, der durch den Moosburger Bach gespeist wird; auf Klagenfurter Gemeindegebiet mündet der Bach dann in die Glan.

Naturräumlich wertvolle Landschaftsteile finden sich insbesondere in den zahlreichen Gewässern und Feuchtgebieten der Gemeinde, die nach § 8 des Kärntner Naturschutzgesetzes (K-NSG 2002) auch als schutzbedürftig definiert werden. Weiters erhalten die Flurgehölze einschließlich der Begleitvegetation von Fließgewässern sowohl ökologisch wie auch visuell im Bezug zum Landschaftsbild eine besondere Wertigkeit und damit Schutzbedürftigkeit. Landschaftsbildprägend sind darüber hinaus die häufig vorzufindenden Streuobstwiesen im Umfeld der landwirtschaftlichen Gehöfte und die in der Biotoptkartierung erfassten strukturreichen Extensiv-Kulturland-Flächen. Aufgrund des abwechslungsreichen Erscheinungsbildes und der vielfältigen, kleinräumigen Feuchtflächen wird dem Landschaftsbild eine hohe Sensibilität zugeordnet.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Landschaftsbild	Hohe Sensibilität

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Das Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen umfasst das Kaiser Arnulf Sportzentrum (ein Kunstrasenfußballplatz, ein Naturrasenfußballplatz, ein Kleinfeldfußballplatz, zwei Beachvolleyballplätze, eine Leichtathletikanlage mit integriertem Feuerwehrbewerbsplatz sowie ein Trendsportplatz), die 18-Loch Golfanlage Moosburg-Pörtschach sowie die Sommerrodelbahn in Moosburg. Das Angebot wird durch Wanderwege sowie durch eine Vielzahl an Möglichkeiten für Radfahrer ergänzt. In der Marktgemeinde Moosburg steht eine Laufinfrastruktur mit 14 markierten Laufparcours, einer Halbmarathonstrecke und einer 400 m Sprintstrecke zur Verfügung. In der Gemeinde existieren 13 Sportvereine. Hinsichtlich des touristischen Angebotes sind neben den zahlreichen Pensionen,

¹⁴ Vgl. SEGER, M., 1992, In: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Kärntens.

Privatvermieter, Buschenschenken und Anbietern von Urlaub am Bauernhof die 3 Campingplätze (davon ein FKK Campingplatz) zu erwähnen.

Insgesamt ist der naturraumbezogene Naherholungswert der Gemeinde als vergleichsweise hoch zu bewerten.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Hohe Sensibilität

5.6. Naturraum/Ökologie

Wald

Insgesamt sind in der Gemeinde 39,2% (1.440 ha) der Flächen von Wald bedeckt. Mit den Waldflächen ist ein hohes Potential an natürlichen Ressourcen vorhanden und der Großteil wird auch als Nutzwald intensiv bewirtschaftet.

Der Großteil des halbnatürlichen und stark anthropogen beeinflussten Waldes im Gemeindegebiet ist ein Rotföhren-Fichtenmischwald mit Bucheneinsprengungen. Auf den Feuchtflächen, die den vorherrschenden Mischwald durchsetzen, hat sich ein feuchter Laubmischwald (Erlen, Eschen, Weiden, Bergahorn) entwickelt. Entsprechend dem Waldentwicklungsplan (WEP) liegen auf dem Gemeindegebiet keine Schutzwaldflächen vor; es befinden sich auch keine Waldflächen im Gemeindegebiet mit hoher Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion.

Durch die halbnatürliche bzw. stark anthropogene Ausprägung wird diesen Waldflächen eine geringe Sensibilität zugewiesen.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Nutzwald	Geringe Sensibilität

Schutzgebiete und Biotope

Sämtliche schutzrechtlichen Festlegungen und räumlichen Beschränkungen werden in der Plandarstellung 07001-UB-02 „Naturschutzrechtliche Festlegungen/Naturräumliche Beschränkungen“ dargestellt. Außerdem werden diese in der Grundlagenforschung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Punkt 1.3 beschrieben und weiters in der planlichen Darstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ersichtlich gemacht (07001-ÖEK-05-01 bis 07001-ÖEK-05-07).

Im Untersuchungsraum ist gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetz keine Fläche als Natura-2000 Gebiet, Europaschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zwei naturschutzrechtlichen Festlegungen kommen auf dem Moosburger Gemeindegebiet zu liegen: das Landschaftsschutzgebiet „Moosburger Teichlandschaft“ und das Landschaftsschutzgebiet „Strüssnig Teich“. Im Nahbereich des Planungsgebietes, westlich der Gemeindegrenze bei Tigring auf dem Gemeindegebiet von Feldkirchen i. K. setzt sich

das Landschaftsschutzgebiet fort und umschließt das 209 ha große Naturschutzgebiet „Strussnig Teich“.

Naturschutzrechtliche Festlegungen betreffen auch das Naturdenkmal „Tigringer Kirchenlinde“. Laut Waldentwicklungsplan (WEP) sind keine Schutzwaldbereiche für die Marktgemeinde ausgewiesen und es befinden sich keine Waldflächen mit hoher Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion im Gemeindegebiet.

Weiters liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 2000 vor, wobei die meisten der im Untersuchungsraum ausgewiesenen Biotope als Kulturlandschafts-Lebensräume zu verstehen sind.

Naturräumlich wertvolle Landschaftsteile finden sich in den Flurgehölzen und Streuobstwiesen, den Moosburger Teichen und dem Moosburger Bach samt ihrer Uferbegleitvegetation. Diese haben sowohl ökologisch wie auch visuell im Bezug zum Landschaftsbild eine besondere Wertigkeit und damit Schutzbedürftigkeit.

Neben den flächenmäßig großen Quellschutzgebieten südlich von Stallhofen bzw. nördlich von Klein St. Peter existieren noch zahlreiche kleinräumig, ausgewiesene Quellschutzgebiete in der Hügellandschaft der Gemeinde Moosburg.

Insgesamt wird dem Untersuchungsraum hinsichtlich des Umweltmerkmals Schutzgebiete und Biotope eine hohe Sensibilität zugeordnet.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Schutzgebiete und Biotope	Hohe Sensibilität

Vegetation und Tierwelt

Der Großteil des halbnatürlichen und stark anthropogen beeinflussten Waldes im Gemeindegebiet ist ein Rotföhren-Fichtenmischwald mit Bucheneinsprengungen. Auf den Feuchtflächen, die den vorherrschenden Mischwald durchsetzen, hat sich ein feuchter Laubmischwald (Erlen, Eschen, Weiden, Bergahorn) entwickelt. Bei den Freiflächen ohne Bestockung handelt es sich größtenteils um Acker-Grünlandkomplexe, die dementsprechend kultiviert und genutzt werden. Neben extensiven Kulturlandflächen sind die Ufervegetation der Gewässer, die Flurgehölze und der vielfältig verteilten Biotopflächen in der Marktgemeinde zu erwähnen, die spezielle Habitate für den faunistischen Bestand darstellen.

Hinsichtlich der Tierwelt ist eine für das Klagenfurter Becken typische Ausstattung vorzufinden. Der hohe Waldanteil im Gemeindegebiet bietet ausreichend Fläche für die typischen Wildarten (Rot- und Rehwild, Haarwild, Federwild) dieses Bereichs. Weiters bieten die Schutzgebiete Moosburger Teiche und Strussnig Teich ausreichend Lebensraum für verschiedene Amphibien-, Reptilien- und Kleinsäugerarten. Außerdem stellen diese Flächen optimale Bedingungen als Rast- oder Brutplatz für verschiedene Vogelarten. Das Vorkommen einer seltenen Weißfischart - des „Schneiders“ - in den Gewässern der uralten Kulturlandschaft der Moosburger Teiche gilt als Besonderheit.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Vegetation und Tierwelt	
Landschaftsschutzgebiete	Hohe Sensibilität
Restliches Untersuchungsgebiet	Mittlere Sensibilität

5.7. Ressourcen

Grundwasser

Die Marktgemeinde Moosburg fällt aus wasserwirtschaftlicher Sicht großräumig in das Gebiet des Grundwasserkörpers der Gruppe Zentralzone¹⁵. Diese Zone ist geprägt durch Kluftaquifere der Gesteine – im nördlichsten Gemeindegebiet Phyllite, Karbonate, Tonschiefer, basische Vulkanite der Gurktaler Decke, im mittleren Bereich Glimmerschiefer des Altkristallins und im Süden Phyllite (Altkristallin). Insgesamt weisen die Quellen der Zentralzone eine ausgezeichnete Wasserqualität auf. Die Wasserhärte wird als weich bis mittelhart angegeben. Die Grundwasserkörper sind eher geringmächtig und daher nur für Einzelversorgungen von Bedeutung.

Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur sind auch zahlreiche Quellen und Brunnen im Gemeindegebiet vorhanden. Die Quellschutzgebiete dieser Quellen sind im Örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich gemacht. Flächenmäßig größere Gebiete liegen im Bereich südlich von Stallhofen (GWVA Pötschach) und im Bereich Gumpang (GWVA Moosburg) vor.

Teilweise bestehen allerdings Probleme in einer ausreichenden Trinkwasserversorgung, insbesondere in den Bereichen Fanning-Arlsdorf-Nußberg, Hohenfeld-Kolle, Prosintschach-Kreggab und Knasweg.

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Grundwasser wird für das Gesamtgemeindegebiet als mittel eingestuft, wobei die Quellschutzgebiete eine sehr hohe Sensibilität aufweisen.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Quellschutzgebiete	Sehr hohe Sensibilität
Restliches Untersuchungsgebiet	Mittlere Sensibilität

Oberflächenwässer

In der Gemeinde sind folgende stehende bzw. fließende Oberflächengewässer vorzufinden:

- die Moosburger Teichlandschaft (Schlossteich, Mitterteich, Damnigteich, zwei kleinere Teiche)
- der Moosburger Bach,
- der Rosenauer Bach,
- der Witschbach,
- der Retschachbach,
- der Pirkerbach
- verschiedene temporäre Fließgewässer
- Vielzahl an kleinen Teichen und Tümpel

Für die Fließgewässer in der Gemeinde sind keine Daten über die Güte greifbar. Es kann jedoch angenommen werden, dass diese sich im Bereich der Gütekasse I-II bewegen.

¹⁵ Grundwasser in Kärnten. Beschreibung der Grundwasserkörper. Hydrochemische Auswertung, Kärntner Institut für Seenforschung, 2003.

Für die Marktgemeinde Moosburg liegen keine Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) vor. Im Bereich Seigbichl wurden Flächen als rote bzw. gelbe Gefahrenzone Flussbau (HQ 30 und HQ 100) eingestuft (Moosburger Bach – Wölfnitzbach) ausgewiesen. Weiters sind als Hinweisbereich HQ300 Flächen im Gefahrenzonenplan der Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung festgelegt. Diese Flächen sind im Örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich gemacht und in der Plandarstellung 07001-UB-02 angeführt.

Im Bereich des Gemeindezentrums wurde der Moosburger Bach hart reguliert und weist daher keine Naturnähe mehr auf. Für dieses stark anthropogen beeinflusste Gewässer liegt eine mittlere Sensibilität vor. Den einzelnen stehenden Gewässern des Landschaftsschutzgebietes „Moosburger Teichlandschaft“ wird eine sehr hohe Sensibilität zugewiesen; die naturnahen Bäche des Gemeindegebietes (auch der Moosburger Bach außerhalb des Ortszentrums) werden als hoch sensibel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Moosburger Bach / Ortskern Moosburg	Mittlere Sensibilität
Fließgewässer der Gemeinde Moosburg	Hohe Sensibilität
Rote und gelbe Gefahrenzone Fluss im Bereich Seigbichl	Sehr hohe Sensibilität
„Moosburger Teichlandschaft“	Sehr hohe Sensibilität

Altlasten und Deponien

Im Gemeindegebiet bestehen Altlasten an folgenden Standorten¹⁶:

- Deponie Wielen, KG Tigring, Parz. 282/1 und 283, Ortsbereich Wielen, Haus- und Sperrmüll im Ausmaß von ca. 5.000 m³, Verschüttung und Rekultivierung.
- Deponie, Tuderschitz, KG Kreggab, Parz. 281/1 und 281/2, Haus- und Sperrmüll im Ausmaß von ca. 7.500 bis 8.500 m², Verschüttung und Renaturierung.
- Deponie, Stallhofen, KG Bärndorf, ehemalige Schotterentnahmestelle südlich der Ortschaft Bärndorf, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und Schrott im Ausmaß von ca. 1.000 m², offene Ablagerungsstätte.
- Deponie, St. Peter, KG St. Peter, nördlich der Ortschaft St. Peter an der Gemeindestraße, hausmüllähnliche Abfälle und Sperrmüll, Schrott im Ausmaß von ca. 200 m², offene Ablagerungsstätte.

Im Gemeindegebiet bestehen keine Altlasten gemäß der Altlastenatlas-Verordnung (BGBI. II Nr. 232/2004 idF BGBI. Nr. 207/2007).

Die Sensibilität des Untersuchungsgebietes ist für das Umweltmerkmal Altlasten und Deponien als gering zu bewerten.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Altlasten und Deponien	Geringe Sensibilität

¹⁶ Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz (Hrsg.), 1989: Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten.

Geologie, Boden

Das glazial geprägte Hügelland des Gemeindegebiets- als Feldkirchner-Moosburger Hügelland bezeichnet¹⁷ – tritt heute noch in Form von zahlreichen Teichen und Tümpeln in Erscheinung. Die weitestgehend ebenen bis leicht gewellten landwirtschaftlichen Flächen werden durch steile bewaldete Lagen der einzelnen Hügel unterbrochen. Die Geologie des Untergrundes setzt sich hauptsächlich aus Phyllite, Karbonate, Tonschiefer, basische Vulkanite der Gurktaler Decke im nördlichsten Gemeindegebiet, im mittleren Bereich Glimmerschiefer des Altkristallins und im Süden Phyllite (Altkristallin).

Im Gebiet der Marktgemeinde Moosburg kommen vor allem Braunerdeböden und Moorböden vor. Im Bereich der ebenen bis leicht gewellten landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen Lockersedimentbraunerdeböden und in Teilbereichen Niedermoorböden. Die Hügel sind von Felsbraunerdeböden geprägt. Die Böden sind nur gering mächtig und mittelmäßig ertragreich. Die landwirtschaftlichen Flächen sind weitgehend eben und daher günstig zu bewirtschaften.

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Geologie, Boden wird als mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Geologie, Boden	Mittlere Sensibilität

Mineralische Rohstoffe

In der Gemeinde werden über die Schottergewinnung der Asphaltmischchanlage des Unternehmens Swietelsky im Bereich Knasweg hinausgehend keine weiteren Rohstoffe gewonnen (Kiesabbau im Nordwesten der Gemeinde). Es besteht eine mittlere Sensibilität.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Mineralische Rohstoffe	Mittlere Sensibilität

¹⁷ Vgl. SEEGER, M., 1992, In: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Kärntens.

5.8. Zusammenfassung Sensibilitätsbewertung

Das gegenständliche Untersuchungsgebiet stellt großteils eine naturnahe Kulturlandschaft dar, eine vom Menschen gestaltete und genutzte Landschaft, deren Tier- und Pflanzenwelt als Indikator der anthropogenen Nutzungsintensität, noch einen sehr hohen Flächenanteil an naturnaher und halbnatürlicher Landschaft enthält.

Im Bereich der beiden Landschaftsschutzgebiete besteht ein hoher Anteil an naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen (Wälder, Feuchtgebiete, etc.) sowie an extensiv genutzten Agrarökosystemen (Extensiv-Kulturland, etc.). Die über das ganze Gemeindegebiet verteilten Biotopflächen sind bezeichnend für den hohen ökologischen Wert dieses Landschaftsraumes. Das Hügelland ist gezeichnet durch Acker-Grünlandwirtschaft; gliedernde Strukturelemente wie Flurgehölze und die Ufervegetation der Moosburger Teiche bzw. der Fließgewässer sind in dieser Kulturlandschaft vorhanden. Als künstliches Ökosystem ist der Golfplatz in Moosburg/Pötschach zu bezeichnen. Großräumig angelegte Wohnsiedlungen, Industrieanlagen, Verkehrsbauden und technische Infrastruktur fehlen zu Gänze.

Tabelle 3: Übersicht der schutzgutbezogenen Sensibilitätsbewertung
des Umwelt-Ist-Zustandes der Marktgemeinde Moosburg

Schutzgüter	Sensibilität des „Ist“-Umweltzustandes	
	von	bis
Mensch/Gesundheit		
Lärm	mittel	
Luft	gering	
Klima	gering	
Erschütterungen	gering	
Mensch/Nutzungen	von	bis
Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild	mittel	
Land- und Forstwirtschaft	mittel	
Verkehr und technische Infrastruktur	gering	
Sach- und Kulturgüter	hoch	
Landschaft/Erholung	von	bis
Landschaftsbild	hoch	
Erholungs-/ Freizeiteinrichtungen	hoch	
Naturraum/Ökologie	von	bis
Wald	gering	
Schutzgebiete und naturräumliche Beschränkungen	hoch	
Vegetation/Tierwelt	mittel	hoch
Ressourcen	von	bis
Grundwasser	mittel	sehr hoch
Oberflächenwasser	mittel	sehr hoch
Altlasten und Deponien	gering	
Geologie, Boden	mittel	
Mineralische Ressourcen	mittel	

Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes hinsichtlich der Siedlungs- und Nutzungsstruktur/Kulturgüter (siehe Tabelle 1, Kategorie 1, Kapitel 4.1.3) wird in der Marktgemeinde Moosburg als mittel bis hoch eingestuft

Es bestehen keine maßgeblichen Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen bzw. keine Einwirkungen auf Ressourcen. Aufgrund dessen wird dem Umwelt-Ist-Zustand im Gemeindegebiet eine mittlere bis sehr hohe Sensibilität zugewiesen (siehe Tabelle 1, Kategorie 2 und Kapitel 4.1.3).

Die Anzahl und Vielfalt der naturräumlichen Strukturierungen sind Träger der Funktionen und Werte des Landschaftsbildes, die immer von besonders ästhetischer Wirksamkeit sind und eine naturnahe Umweltsituation widerspiegeln. Die zahlreich ausgewiesenen rechtlichen Festlegungen und räumlichen Beschränkungen im Untersuchungsraum weisen auf eine hochwertige bzw. schützenswerte landschaftsräumliche Ausstattung hin (siehe Tabelle 4, Kategorie 3 und 4). Aufgrund dessen wird dem Ist-Umweltzustand betreffend der Natur- bzw. Kulturräumlichen Situation samt den schutzrechtlichen Festlegungen eine mittlere bis sehr hohe Sensibilität zugewiesen.

Tabelle 4: Sensibilitätsbewertung der Marktgemeinde Moosburg

Kategorien und ihre Sensibilitätsstufen								
	Siedlungs- und Nutzungsstruktur/ Kulturgüter (Mensch/ Nutzungen, Erholung)		Immissionsbelastungen und Ressourcen (Mensch/ Gesundheit, Ressourcen)		Natur- bzw. kulturräumliche Situation (Landschaft)		schutzrechtliche Festlegungen u. räuml. Beschränkungen (Naturraum/ Ökologie)	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Gesamtgemeinde	mittel	hoch	mittel	sehr hoch	mittel	hoch		hoch

Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Zusammenfassend kann die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes der Marktgemeinde Moosburg als mittel eingestuft werden.

6. Analyse der Umweltauswirkungen

Aufbauend auf die Analyse und Darstellung des Umwelt-Ist-Zustandes werden folgend die Auswirkungen aufgrund der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg für die einzelnen Schutzgüter und Umweltmerkmale ermittelt. Umweltauswirkungen sind dann gegeben, wenn durch die Änderung der Umweltzustand negativ oder positiv beeinflusst wird. In einem weiteren Schritt wird geklärt, ob die Auswirkungen als voraussichtlich erheblich einzustufen sind. Hier sind allfällige Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung oder zum weitest möglichen Ausgleich bereits erfasst und berücksichtigt. Die einzelnen Maßnahmen werden für eine leichtere Handhabung in diesem Kapitel bereits dargestellt und zusätzlich im Kapitel 7 übersichtlich angeführt.

Die möglichen Umweltauswirkungen werden in vier Klassen eingeteilt (vgl. Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung):

Deutlich positive Auswirkungen
Keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen
Auswirkungen unbekannt
Erheblich negative Auswirkungen

Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Tabelle „Auswirkungsmatrix“, in der sämtliche Umweltauswirkungen nach Wirkungsform und nach den einzelnen Schutzgütern und Umweltmerkmalen zusammengefasst dargestellt sind.

6.1. Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen

Folgend werden die Auswirkungen der Planänderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Marktgemeinde Moosburg auf den Umweltzustand des Untersuchungsgebietes analysiert. Diese Analyse bezieht sich auf die Funktionale Gliederung und die Siedlungsgrenzen für das gesamte Gemeindegebiet. Großflächige Erweiterungen oder Standortfestlegungen werden eigens im Kapitel 6.2. bearbeitet (für die Auswahl vgl. hierzu auch Kapitel 1.5.).

6.1.1. Mensch/Gesundheit

Veränderungen im Rahmen des Schutzgutes Mensch/Gesundheit sind grundsätzlich durch zunehmende Lärm – und Luftbelastungen aufgrund der weiteren Siedlungsentwicklung zu prognostizieren. Ein Nichtansteigen kann nur bei einem absoluten Stillstand in der Entwicklung erreicht werden (keine weitere Haushaltszunahme, kein weiterer Ausbau des örtlichen Gewerbes, etc.). Dies ist nicht mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Raumordnungsgesetzes und der überörtlichen Planungsvorgaben der Gemeinde zu vereinbaren und somit auszuschließen. Die Sensibilität des Umwelt „Ist-Zustandes“ des Schutzgutes Mensch/Gesundheit ist als mittel bis hoch einzustufen. Grundsätzlich werden

keine neuen Siedlungsstandorte geplant, sondern bestehende verdichtete bzw. maßstäblich und organisch entwickelt. Es gilt somit die Verkehre möglichst auf umweltschonende Verkehrsmedien zu verlagern (ÖV) bzw. die Umweltauswirkungen zu verringern (Temporeduktion, etc.) – vor allem auch durch bewußtseinsbildende Maßnahmen.

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Gemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärm-, bzw. Luftschadstoffemittenten (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) entsprechend der Ziele des ROG (§2, Abs. 2 - Nutzungs-konflikten entgegenzuwirken) so weit als möglich vermieden. Weiters soll das Ausweisen von entsprechenden Immissionsschutzstreifen zwischen Wohnnutzung und entlang der Verkehrsbänder - vor allem entlang der B95-Turracher Straße, zwischen Wohn- und Gewerbenutzung und zwischen Wohn- und Erholungsnutzung einen langfristigen räumlichen Abstand sicherstellen und so Konflikte minimieren. Im ÖEK neu wurde Bedacht darauf genommen, dass die Siedlungsentwicklung so geordnet ist, dass ein Näherrücken konkurrierender Nutzungen möglichst vermieden wird (z.B. durch die Festlegung absoluter Siedlungsgrenzen, Immissionsschutzstreifen, etc.).

Lärm

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wird hinsichtlich des Umweltmerkmals Lärm als mittel eingestuft, wobei als Hauptemittent die B95-Turracher Straße vorzufinden ist. In gewissen Siedlungsbereichen von Moosburg (insbesondere im Nahbereich der B95) liegt eine Lärmbelastung in der Form vor, dass bei einer weiteren Zunahme erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Lärmkarten gemäß dem Bundes-Umgebungs-lärmschutzgesetz stehen erst im Jahr 2008 zur Verfügung. Zukünftig sind deutliche Zunahmen des Verkehrs auf der B95 erwarten.

Entlang der Hauptverkehrsbänder ist teilweise durch den Bestand von Ackerflächen die mögliche Pufferung von Lärmemissionen durch diese Abstandsflächen gegeben. In den Siedlungsbereichen von Gradenegg, Ratzenegg und Moosburg bedarf es der Anwendung einer Maßnahmenpalette zur Vermeidung von erheblichen Belastungen der Anwohner durch den Verkehr auf der B95-Turracher Straße. (Siehe Örtliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Moosburg, Allgemeine Ziele und Maßnahmen). Ein Heranreichen der Wohnsiedlungsbereiche an die Verkehrsbänder wurde im ÖEK weitestgehend vermieden bzw. verhindert (Ausweisung von absoluten Siedlungsgrenzen und Immissions-schutzstreifen).

Insgesamt wird festgehalten, dass auch ohne die Planänderungen im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Verkehrsmengen steigen und keine Verschlechterung gegenüber dem Planungsnullfall eintritt. Empfohlen werden weitere Maßnahmen zum Lärmschutz; neben aktiver Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zum Thema Lärmschutz sollen auch baulich-technische Schritte entlang der B95 in den Bereichen Moosburg, Ratzenegg und Gradenegg zur Minderung der Lärmemission beitragen.

Die Umweltauswirkungen im Bereich Lärm werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltmerkmal:	Lärm
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2*
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Luft

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wird als gering beurteilt, auch aufgrund der Tatsache, dass mit dem umliegenden Naturraum ein hohes Ausgleichspotential vorliegt. Im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept werden Standortfestlegungen für gewerblich-geschäftliche Verwertungen im Norden bzw. Osten des Ortes Moosburg, Gradenegg und Ameisbichl festgelegt, die jedoch im Anschluss an bestehende Nutzungen erfolgen (siehe Kapitel 6.2.). Die Flächen sollen zur Erweiterung des ortsverträglichen Gewerbes zur Verfügung stehen. Es existieren derzeit keine emissionsstarken Betriebe in der Gemeinde und eine Ansiedlung solcher ist auch nicht geplant. Zukünftige Gewerbebetriebe werden wohl unter die Kategorie ortsverträgliches und ortsübliches Kleingewerbe einzustufen sein. Anlagespezifische Emissionen sind in den Folgeverfahren zu behandeln und entsprechend zu begrenzen (Gewerbeverfahren, Bauverfahren).

Der Ausstoß an Luftschadstoffen durch den MIV wird zukünftig weiter zunehmen. Auch hier muss insgesamt festgehalten werden, dass auch ohne die Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Verkehrsmengen steigen und durch die Festlegungen im ÖEK keine Verschlechterung gegenüber dem Planungsnullfall eintreten. Eine Begrenzung der Verkehrsmenge ist nur durch allgemeine Maßnahmen zu erreichen, die teilweise in den allgemeinen Zielen und Maßnahmen im ÖEK verankert sind (z.B. Angebotsverbesserung im ÖV). Die Beeinträchtigung wird aufgrund des Fehlens emissionsstarker Betriebe, bzw. da auch eine derartige Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht geplant ist, weitestgehend ausgeschlossen. Eine Einschränkung des Hausbrandes kann durch allgemeine Maßnahmen (z.B. alternative Energie) erreicht werden, die ebenfalls im ÖEK angeführt sind. In der Gewerbezone ist eine Biomasseheizanlage (Fernheizwerk) geplant, das zu einer wesentlichen Verbesserung der Luftsituation in der Ortschaft Moosburg beitragen kann.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Umweltmerkmal Luft sind durch die Planungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Umweltmerkmal:	Luft
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Verdichtung und räumliche Konzentration der Wohnbebauung. - Angebotsverbesserung im ÖV. - Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren). 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Klima

Die Auswirkungen auf das Klima werden aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit der Planungsmaßnahmen (weitestgehend geringe Flächeninanspruchnahme) als nicht erheblich beurteilt. Über das ganze Gemeindegebiet verteilt bestehen durch Waldgebiete genügend Ausgleichs- und Kompensationsflächen.

Die Auswirkungen auf das Klima können als irrelevant eingestuft werden.

Umweltmerkmal:	Klima
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Schwingungen/ Erschütterungen

Es können keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Umweltmerkmal ermittelt werden.

Umweltmerkmal:	Schwingungen/ Erschütterungen
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.2 Mensch/Nutzungen

Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild

Die Festlegung der funktionalen Gliederung des Gemeindegebiets und die Zuordnung von Funktionen (s. Plandarstellung ÖEK 07001-ÖEK-03 „Siedlungsstruktur und Flächenutzung“ und 07001-ÖEK-04 „Funktionale Gliederung und Strukturmerkmale“) erfolgte unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten, wobei gegenseitige Nutzungsbeeinträchtigungen vermieden wurden (Immissionsschutzstreifen zwischen Wohnnutzung und gewerblich-geschäftlichen Standortfestlegungen).

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung Mensch/Nutzungen wird dem Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung als Indikator für Umweltbeeinträchtigungen ein großer Stellenwert eingeräumt. Dem Landschaftsraumtypen der Siedlungsbereiche in der Marktgemeinde werden aufgrund der bestehenden Siedlungstätigkeit mittlere Sensibilitäten zugeordnet.

Basierend auf der Bauflächenbilanz der Marktgemeinde Moosburg und der daraus resultierenden Wohnbaulandprognose kann davon ausgegangen werden, dass sich das Siedlungsgebiet von Moosburg weiter entwickeln wird. Von dieser geplanten Erweiterung sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, die eine mittlere Sensibilitätseinstufung des Ist-Umweltzustandes aufweisen. Größere Siedlungserweiterungen betreffen weiters die Ortschaften Tigring, St. Peter und Bärndorf; diese Weiterführungen der Siedlungsstrukturen betreffen größtenteils Ackerflächen und dienen der organischen Weiterentwicklung (siehe Kapitel 6.2.).

Bei der Festlegung von Siedlungsgrenzen werden die Umweltauswirkungen der geplanten Ziele und Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft, da es sich um maßvolle Erweiterungen der bestehenden Siedlungsstrukturen ohne umweltspezifische Relevanz handelt. Die Eigenart und der Charakter des Gebietes werden nicht geändert und die unter Punkt 5 beschriebenen Schutzgüter durch die geplanten Erweiterungsflächen nicht bzw. nur unwesentlich beeinflusst.

Die Ziele zur Einschränkung des Flächenverbrauchs sind durch die Umsetzung von Maßnahmen (s. ÖEK Kap. 2.5.) im Rahmen der Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - als raumwirksames Steuerungsinstrument - erreichbar. Vorrangige Zielsetzungen sind einerseits die verstärkte Nutzung der rechtlichen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (Einhebung von Erschließungsbeiträgen, die Bindung von Baulandwidmung an den Abschluss von Baulandverträgen und Nutzungsvereinbarungen) zu forcieren und andererseits die Festlegung von Siedlungsgrenzen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten definitiv festzusetzen. Durch die Planfestlegungen des neuen ÖEKs bestehen in der Marktgemeinde keine neuen Fragmentierungen von Ökosystemen durch weitere Zersiedlungserscheinungen, Infrastrukturbauten oder sonstige raumwirksame Nutzungen in der freien Landschaft. Die Zielsetzung des ÖEK neu, Siedlungserweiterungen vom Bestand ausgehend von innen nach außen zu entwickeln, strebt eine kompakte, organische Entwicklung mit möglichst geringem Flächenverbrauch an.

Weiters wurde das Bauland entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete gegliedert (s. Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen, ÖEK neu, 07001-ÖEK-05-01 bis 07001-ÖEK-05-07).

Auf die betrachteten Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in

die umgebende Bebauung, ihrer Art, ihrer Lage oder ihrer Entfernung in ihrer Wirkung und ihrer Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden.

Die Siedlungserweiterungsbereiche betreffen keine Deponien bzw. liegen auch für die bestehenden Siedlungskörper keine derartigen Ausweisungen vor.

Umweltmerkmal:	Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Nutzungsbeeinträchtigungen. - Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung. - Schaffung möglichst geschlossener und abgerundeter Siedlungskörper. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Land- und Forstwirtschaft

Bei Nutzung (baulicher Verwertung) der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungserweiterungen gehen landwirtschaftliche Flächen verloren. Insgesamt wurde darauf Bedacht genommen, dass die Erweiterungsbereiche sich in die bestehende Struktur integrieren. Eine Beeinträchtigung der größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen ist nicht gegeben. Die günstig zu bewirtschaftenden Flächen des Gemeindegebietes werden weitgehend erhalten.

Teilweise betreffen neue Entwicklungsgebiete im ÖEK sogenannte „Landwirtschaftszonen“, die im Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt planlich festgelegt ist.

Bei einer Abwägung der Nutzungsansprüche gemäß den Zielen und Grundsätzen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen gegenüber Bereitstellung von Flächen für eine leistungsfähige Wirtschaft) ist angesichts der Zieldefinitionen der überörtlichen und örtlichen Planungsvorgaben der gewerblichen und touristischen Nutzung in geeigneten Bereichen, auch vor dem Hintergrund der enormen Flächenpotentiale und Überproduktion der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Funktion einzuräumen; diese gilt auch angesichts des Bedeutungswandels der Land- und Forstwirtschaft (Reduktion der Erwerbstätigen). Alle Erweiterungsflächen stellen grundsätzlich eine organische und maßvolle Weiterentwicklung bestehender Siedlungsansätze dar. Große zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen wurden freigehalten.

Die forstwirtschaftliche Nutzung wird durch die Planänderungen des ÖEK neu nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Sicherstellung der Erhaltung der Waldflächen wird für das Umweltmerkmal Wald erläutert (vgl. Umweltmerkmal Wald).

Insgesamt liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Umweltmerkmal:	Land- und Forstwirtschaft
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Verkehr und technische Infrastruktur

Die Planungsmaßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept stellen keine Beeinträchtigung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur (B95-Turracher Straße, B74-Tuderschitzer Straße, L73-Mitterteich Straße, L70-Klein St. Veiter Straße und Tigringer Straße) dar. Hinsichtlich der Lärmemissionen wird in den allgemeinen Zielen und Maßnahmen festgehalten, dass Lärmemissionen entlang der B95 durch temporäreduzierende Maßnahmen verringert werden sollen. Die Siedlungserweiterungsbereiche lassen sich gut in das bestehende Erschließungsnetz integrieren und ein effizientes und funktionelles Erschließungsnetz ist grundsätzlich realisierbar. Die Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen zur Schaffung eines geordneten, erweiterbaren und effizienten Erschließungssystems kann in weiterer Folge ein derartiges System garantieren. Alle Standortfestlegungen sind bereits über das örtliche bzw. überörtliche Erschließungsnetz erschlossen. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Hauptbereich Moosburg gewährleistet auch für die Zukunft eine günstige Machbarkeit im ÖV Versorgungsangebot (Busverbindung). Die Bushaltestellen an der B95 sind aus allen Siedlungsteilen von Moosburg grundsätzlich fußläufig erreichbar.

Umweltmerkmal:	Verkehr und technische Infrastruktur
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen für die neu entstehenden größeren Siedlungsteile im konkreten Anlassfall (Widmungsfestlegung).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kultur- und Sachgüter

Für die Umwidmungsflächen selbst liegen keine derartigen baulichen Anlagen vor. Auf die betrachteten Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, ihrer Art, Lage oder Entfernung in ihrer Wirkung und Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden. Es bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Umweltmerkmal:	Kultur- und Sachgütergüter
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.3. Landschaft/Erholung

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde in der Bewertung des Umwelt-Ist-Zustandes mit einer hohen Sensibilität eingestuft.

Die Umsetzung der funktionalen Haupt- und Teilziele hinsichtlich der Siedlungsentwicklung bringt keine neuen Störungen und Zerschneidungen von Lebensräumen und in der Folge die Gefährdung der darin lebenden Arten mit sich (s. ÖEK Kapitel 4 „Siedlungsleitbild“).

Im Rahmen der Überarbeitung des ÖEK wurden keine Bereiche als Entwicklungspotential festgelegt, die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des ÖEK neu können weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

Weiters kommt es zu keinen großräumigen Standortfestlegungen für gewerblich-geschäftliche Gebiete, die eine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge und somit negativen Auswirkungen auf die bestehende Landschaftscharakteristik nach sich ziehen würden. Diesbezügliche Planänderungen befinden sich im Anschluss an bestehende Gebiete. Die Standortfestlegung für die Errichtung eines touristischen Leitbetriebes auf dem ehemaligen Sportplatzareal in Stallhofen dient der Verwertung von Flächen, die bereits einer Nutzung zugewiesen waren. Einzig die Standortfestlegung für touristische Nutzungen und Freizeiteinrichtungen südlich von Knasweg betrifft eine Freifläche (siehe Kapitel 6.2.). Durch eine geringe bauliche Dichte, maßstäbliche Baulichkeiten mit regionalen Materialien, angepasste Geschoßhöhen und eine ausreichende Durchgrünung kann eine günstige Integration in den Landschaftsraum und eine freiraumnahe Nutzung erfolgen. Die Erstellung eines Teilbebauungsplanes bei einer Konkretisierung des Projektes wird empfohlen. Weitere Ausführungen zu diesen Standortfestlegungen werden im Kapitel 6.2. gemacht.

Die Moosburger Teichlandschaft stellt ein bedeutendes naturraumtypisches Element mit lufthygienischer Wichtigkeit im Gemeindegebiet von Moosburg dar. In ihrem Nahbereich sind keine Siedlungsentwicklungen vorgesehen.

Die Planänderungen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde (Siedlungsbereiche, Gewerbe-, Sport- und Erholungsflächen) können in den Landschaftsraum integriert werden und zukünftige Bauvorhaben können sich in die bestehende Struktur gut einordnen, womit eine günstige und geringe visuelle

Wirkungsintensität im Landschaftsraum gewährleistet ist. Die Umweltauswirkungen hinsichtlich des Umweltmerkmals Landschaftsbild werden als nicht erheblich beurteilt.

Umweltmerkmal:	Landschaftsbild
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baulandausweisung im freien Landschaftsraum. - Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung. - Sicherstellung einer geordneten Bebauung von größeren Baulandflächen mittels der Festlegung eines Teilbebauungsplanes oder Erschließungs- und Bebauungskonzeptes. - Bedachtnahme auf sich eingliedernde, dem Nutzen entsprechende Architektur bei Neubauten. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Die Sensibilitätseinstufung des Umwelt-Ist-Zustandes hinsichtlich des Umweltmerkmals Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ist als hoch einzustufen.

Insgesamt wird der naturraumbezogene Naherholungswert der Gemeinde als vergleichsweise hoch bewertet. Die Planungsmaßnahmen zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde bewirken keine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der naturraumbezogenen Naherholung, sondern stellen vielmehr die Grundlage für die Verbesserung des Angebotes dar (Freizeiteinrichtung in Knasweg).

Umweltmerkmal:	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Maßvolle Integration des Tourismusbetriebes in Knasweg zum Schutz der Landschaft. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.4. Naturraum/Ökologie

Wald

Es werden keine großen Waldflächen durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfasst; es bestehen somit keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Wald.

Auswirkungen aufgrund der Emission von Luftschadstoffen werden als vergleichsweise geringfügig und als nicht erheblich beurteilt (vgl. hierzu Ausführungen zum Umweltmerkmal Luft).

Umweltmerkmal:	Wald
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauwirkungen:	Keine erheblichen Umweltauwirkungen

Schutzgebiete und naturräumliche Beschränkungen

Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt im Gemeindegebiet und der zahlreichen schutzrechtlichen Festlegungen und räumlichen Beschränkungen weist die Marktgemeinde hinsichtlich des Schutzgutes Naturraum/Ökologie eine hohe Sensibilität des Ist-Umweltzustandes auf.

Das Landschaftsschutzgebiet „Moosburger Teichlandschaft“ ist von keiner Planänderung der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betroffen. Im Nahbereich dieses Schutzgebietes werden die Siedlungen durch absolute Grenzen eingefasst. Im Landschaftsschutzgebiet „Strussnig Teich“ befindet sich bereits eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes (bestehende Widmungsfestlegung). Durch Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzstellen kann eine maßvolle Erweiterung dieser Grünraumnutzung erreicht werden und erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet in der Gemeinde bzw. in weiterer Folge auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Strussnig Teich“ in der Nachbargemeinde Feldkirchen i. K. vermieden werden.

Die Siedlungserweiterungen und Standortfestlegungen betreffen keine Biotopflächen, mit Ausnahme der Siedlungserweiterung in der Ortschaft Bärndorf. Die Auswirkungen dieser Standortfestlegung und der weiteren SUP-relevanten Planänderungen bezogen auf die Schutzgebiete werden im Kapitel 6.2. ausführlich betrachtet.

Umweltmerkmal:	Schutzgebiete und naturräumliche Beschränkungen
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauwirkungen:	Keine erheblichen Umweltauwirkungen

Vegetation und Tierwelt

Die Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum sind aufgrund der besonderen Vegetation und Tierwelt als hoch sensibel zu bewerten. Die Sensibilität des restlichen Untersuchungsgebietes wird hinsichtlich der floristischen und faunistischen Ausstattung als mittel eingestuft. Eine mögliche Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt erfolgt durch den Flächenverbrauch, durch Lärm- und Schadstoffemissionen und durch die mögliche Barrierefunktion bzw. Zerschneidung der Lebensräume.

Durch eine bestehende Widmung (Campingplatz) ist ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Strussnig Teich“ und kleine Teile der Biotoptypen werden durch Planungsmaßnahmen im neuen örtlichen Entwicklungskonzept erfasst, jedoch besteht durch den Anschluss an den Nutzungsraum keine Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt durch die Planumsetzung. Die Standortfestlegungen konzentrieren sich auf kleinräumige Bereiche und zielen auf eine kompakte, geschlossene und abgerundete Nutzungsstruktur ab, welche den Flächenverbrauch begrenzen und eine Zersiedelung bzw. Zerschneidung der Lebensräume unterbinden wird. Hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffemissionen wird auf die Ausführungen zu den beiden Schutzgütern verwiesen.

Die Planungsmaßnahmen im Rahmen der Neuerstellung des ÖEK für die Marktgemeinde Moosburg bringen keine neuen Störungen und Zerschneidungen von Lebensräumen und in der Folge die Gefährdung der darin lebenden Arten mit sich.

Insgesamt werden die Umweltauwirkungen als nicht erheblich bewertet.

Umweltmerkmal:	Vegetation und Tierwelt
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel bis hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2-3
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Anstreben einer kompakten geschlossenen und abgerundeten Struktur.	
- Keine neuen Planungsmaßnahmen in peripherer Lage.	
Umweltauwirkungen:	Keine erheblichen Umweltauwirkungen

6.1.5. Ressourcen

Grundwasser

Grundsätzlich sind mit einer weiteren Versiegelung der Flächen durch die zukünftige Bebauung der neuen Flächen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers nicht gänzlich ausgeschlossen, die aber angesichts der verbleibenden Freiflächen als nicht erheblich eingestuft werden. Auch bei künftigen gewerblichen und touristischen Nutzungen wird eine Verschmutzung des Grundwassers, nachdem die Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen sind, ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Bau- und Gewerbeverfahren.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Umweltmerkmal Grundwasser als nicht erheblich beurteilt.

Umweltmerkmal:	Grundwasser
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	sehr hoch (Quellschutzgebiete)
	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2-4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Oberflächenwässer

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer werden durch die Planungsmaßnahmen im ÖEK nicht beeinträchtigt, insbesondere auch nicht jene naturnahen Fließgewässer, die eine sehr hohe Sensibilität aufweisen („Moosburger Teichlandschaft“). Eine bereits bestehende Widmung (Campingplatz Strussnig) betrifft einen Teil eines Nebengewässers des Strussnig Teiches; in Abstimmung mit den zuständigen Umweltstellen kann zukünftig eine naturverträgliche Nutzung dieses Campingplatzes erzielt werden, wodurch erheblich negative Auswirkungen auf das Umweltmerkmal „Oberflächenwässer“ verhindert werden können.

Es bestehen keine ausgewiesenen Gefahrenzonen der WLV. Im Siedlungsbereich der Ortschaft Seigbichl wurden durch das Flussbauamt¹⁸ Flächen als HQ 30 bzw. HQ 100 eingestuft (Moosburger Bach – Wölfnitzbach). Durch diese Gefahrenzone besteht eine räumliche Beschränkung der Siedlungserweiterung, welche im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept durch Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen zur Vermeidung von erheblich negativen Umweltauswirkungen ausgewiesen wird.

Insgesamt bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

¹⁸ AKL, Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft

Umweltmerkmal:	Oberflächenwässer
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
	hoch (naturahe Gewässer)
	sehr hoch („Moosburger Teichlandschaft“)
	sehr hoch (Gefahrenzonen Fluss)
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2-4*
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauwirkungen:	Keine erheblichen Umweltauwirkungen

Altlasten und Deponien

Die Planänderungen im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffen keine Altlasten oder Deponien und auch auf den unmittelbar angrenzenden Flächen bestehen keine Altlasten oder Deponien. Die geplanten Vorhaben haben keine Auswirkungen auf dieses Umweltmerkmal.

Umweltmerkmal:	Altlasten und Deponien
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauwirkungen:	Keine erheblichen Umweltauwirkungen

Geologie, Boden

Umweltauwirkungen auf die Geologie des Raumes sind nicht gegeben. Mögliche Auswirkungen auf den Boden hinsichtlich der Wirkung durch den Flächenverbrauch werden unter dem Umweltmerkmal „Land- und Forstwirtschaft“ analysiert. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Eintrag von Luftschadstoffen liegt im nicht erheblichen Ausmaß vor (vgl. Umweltmerkmal Luft).

Umweltmerkmal:	Geologie, Boden
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauwirkungen:	Keine erheblichen Umweltauwirkungen

Mineralische Rohstoffe

Der eiszeitlich gebildete Schotterkörper des Untergrundes wird als Rohstoff über die Schottergewinnung der Asphaltmischanlage der Fa. Swietelsky im Bereich Knasweg genutzt; dieses Rohstofflager wird durch die Planungsmaßnahmen jedoch nicht beeinflußt. Es bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Umweltmerkmal:	Mineralische Rohstoffe
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.2. SUP-relevante Planänderungen

6.2.1. Größere Siedlungserweiterungen

Folgend werden die im ÖEK ausgewiesenen größerflächigen Siedlungserweiterungen bezüglich der Auswirkungen auf den Ist-Umwelt-Zustand der jeweiligen Schutzgüter der Marktgemeinde Moosburg analysiert und im Anhang in der Plandarstellung 07001-UB-04 „SUP-relevante Planänderungen im Überblick dargestellt.

Für alle Erweiterungsflächen ist entweder die Wohnfunktion oder die dörfliche Mischfunktion vorgesehen. Gemäß dem Handbuch zur SUP sind für diese Funktionen aufgrund ihres Nutzungsspektrums (Widmung Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Dorfgebiet) grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Überprüfung der Detailflächen erfolgt aufgrund des größeren Flächenausmaßes.

Moosburg - Bodenfeld

Die Ausdehnung der Siedlungsstruktur nach Süden stellt eine organische Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes dar; westlich der L74-Tuderschitzer Straße existiert bereits Wohnbebauung. Hinsichtlich der Bebauung ist auf eine organische, effiziente Erschließung zu achten. Im Osten Richtung Sportplatz ist die Einhaltung eines Mindestabstandes notwendig, um Nutzungskonflikten (Lärmbelästigung während des Betriebes der Kaiser-Arnulf-Sportanlage) vorbeugen zu können. Im ÖEK neu ist daher Immissionsschutz vorgesehen, um dementsprechende Konfliktmöglichkeiten von vornherein ausschalten zu können.

Die Erweiterung betrifft eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mittelmäßigem Ertrag. Die Planungsmaßnahme auf dieser Fläche hat keine negativen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie oder Ressourcen. Die Fläche betrifft keine naturschutzrechtliche Festlegung oder naturräumliche Beschränkung (Darstellung Punkt A).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der Siedlungsgrenze
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf dem Standort und im unmittelbaren Umfeld:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Immissionsschutzstreifen zwischen zukünftiger Wohnnutzung und Kaiser-Arnulf-Sportzentrum.	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Moosburg - Schulfeld

Die Weiterentwicklung der Siedlung Richtung Westen und Nordwesten stellt eine organische Fortführung der Struktur dar, die laut ÖEK vom nördlich vorbeiführenden Weg begrenzt wird. Diese Weganlage stellt eine klar definierte absolute Grenze in natürlicher und technischer Hinsicht dar, wodurch das direkt dahinter liegende Landschaftsschutzgebiet „Moosburger Teichlandschaft“ nicht betroffen ist. Durch den Vollzug einer geordneten organischen Bebauung dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche samt einer geregelten Erschließung und absoluter Einhaltung der Siedlungsgrenzen sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das benachbarte Schutzgebiet ersichtlich. Es sind keine weiteren schützenswerten Landschaftsteile betroffen oder negativ beeinflusst (Darstellung Punkt B).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der Siedlungsgrenze
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf dem Standort und im unmittelbaren Umfeld:	Nicht vorhanden (Landschaftsschutzgebiet angrenzend)
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen.	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

St. Peter

Im Norden des Siedlungsgebietes von St. Peter soll eine maßstäbliche Ergänzung der bestehenden Struktur vollzogen werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für eine zukünftige Bebauung bereits vorbereitet und eine geregelte Erschließung teilweise schon fertig gestellt. Auf den betroffenen Flächen sind keine naturschutzrechtlichen Festlegungen ausgewiesen; es sind auch keine schützenswerten Bereiche (Biotope, etc.) betroffen. Daher können keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale innerhalb der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie oder Ressourcen festgestellt werden (Darstellung Punkt C).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der Siedlungsgrenze
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf dem Standort und im unmittelbaren Umfeld:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen.	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Tigring

Neben einer innerörtlichen Verdichtung der Siedlungsstruktur in der Ortschaft Tigring sollen die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine geordnete Fortführung der Siedlungsstruktur in Tigring bewirken. Diese Potentialflächen schließen im Westen bzw. Süden an die bereits bestehende Bebauung; im Süden dieses Bereiches kann es längerfristig zu einer Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur kommen. Das Baulandpotential betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch eine Strukturarmut gekennzeichnet sind und dadurch keine hohe Wertigkeit innerhalb der betrachteten Schutzgüter aufweisen. Die Potentialflächen betreffen keine schützenswerten Bereiche; es können keine erheblich negativen Auswirkungen auf die in Kapitel 5. angeführten Schutzgüter belegt werden. (Darstellung Punkt D).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der Siedlungsgrenze
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf dem Standort und im unmittelbaren Umfeld:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Immissionsschutzstreifen innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110 kV Hochspannungsleitung.	
- Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen.	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Bärndorf

Durch die Weiterführung der Siedlungsstruktur oberhalb der Straße soll eine Zusammenführung des Bebauungsbestandes (Siedlungsbereich im Westen und Haus im Osten an der Weggabelung) erreicht werden. Innerhalb dieser Potentialfläche kommt eine Biotoptfläche zu liegen (Biotopt-Typ „Extensiv-Weide“ lt. Biotoptkartierung). Aufgrund dessen ist das weitere Vorgehen im Zuge der Bebauungsplanung für diese Fläche mit den zuständigen Umweltstellen abzustimmen.

Außer dieser Biotoptfläche ist kein anderes Schutzgut im Sinne der Betrachtung in Kapitel 5 betroffen. Durch die Festlegung dieses Baulandpotentials sind keine erheblich negativen Auswirkungen ersichtlich (Darstellung Punkt E).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der Siedlungsgrenze
Sensibilität des Standortes:	sehr hoch bis mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf dem Standort und im unmittelbaren Umfeld:	Biotopt „Extensiv-Weide“
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2-4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Bebauungsplanungsverfahren mit Abstimmung der zuständigen Umweltstellen. - Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen.	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.2. Standortfestlegungen

Folgend werden die im ÖEK ausgewiesenen Standortfestlegungen bezüglich der Auswirkungen auf den Ist-Umwelt-Zustand der einzelnen Schutzgüter der Marktgemeinde Moosburg analysiert und im Anhang in der Plandarstellung 07001-UB-04 „SUP-relevante Planänderungen im Überblick dargestellt.

Gewerblich-geschäftliche Funktion in Moosburg I (nordwestlich v. Moosburg an der B95-Turracher Straße)

Im Nordwesten der Ortschaft Moosburg sind im ÖEK neu Potentialflächen zur gewerblich-geschäftlichen Nutzung festgelegt. Das Gesamtausmaß dieser Flächen beträgt 4 ha (2,5 ha westlich der B95-Turracher Straße, 1,5 ha südlich der Tigringer Straße) und liegt direkt im Anschluss an das schon bestehende Gewerbegebiet mit ortsvträglichen Betrieben (Schlosser, Räderproduzent, Autowerkstatt, Installateur, Handel, etc.).

Die Potentialflächen sollen zukünftig der Ansiedlung emissionsarmer Kleinbetriebe (Kleingewerbe, Handel, etc.) bzw. der Errichtung eines Biomassefernheizwerks zur Verfügung stehen. Die Erschließung dieser Potentialfläche ist durch den direkten Anschluss an die B95-Turracher Straße gegeben. Die Erweiterung des Gewerbegebietes trägt nur zu einer geringen Erhöhung des DTV bei; der Ziel- und Quellverkehr des zukünftigen Gewerbegebietes kann angesichts des DTV auf der B95 als nicht maßgeblich eingestuft werden.

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sieht das neue örtliche Entwicklungskonzept zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung in westlicher Richtung einen Immissions-schutzstreifen vor. Diese Planungsmaßnahme soll durch Teilbebauungspläne bzw. im Gewerbeverfahren detailliert ausgearbeitet und umgesetzt werden. Diese Verfahren sollen ebenfalls zur Begrenzung der Lärmemissionen beitragen, indem besonders in Richtung Westen eine Schallabschirmung durch eine entsprechende bauliche Anlage (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, keine Gebäudeöffnungen an der westlichen Gebäudeseite, Bepflanzungsgebot) festgelegt wird. Zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung soll durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes die vorgegebene Obergrenze des Dauerschallpegels von 55dB am Tag bzw. 45dB bei Nacht (lt. ÖAL-Richtlinie 36) eingehalten werden.

In der Ortschaft Moosburg kommt es besonders im Winter immer wieder zu starken Belastungen der Luft durch den Hausbrand; auch bedingt durch die Beckenlage der Ortschaft. Die Ansiedlung eines Biomasseheizwerks trägt zu einer wesentlichen Entlastung der Luftverschmutzung durch den Hausbrand bei. Durch eine flächendeckende Wärmeversorgung der Einzelhaushalte durch eine Biomasseheizanlage (Errichtung der baulichen Anlage am neuesten Stand der Technik) im Ortszentrum Moosburg wird der Ausstoß des Hausbrandes durch Einzelhaushalte wesentlich minimiert und die Luftqualität erheblich verbessert.

Das Gewerbepotential befindet sich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche; durch den Flächenverbrauch besteht keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Landwirtschaft, da es sich um mittelmäßig ertragreiche Böden handelt.

Im Süden dieses Areals befindet sich ein Bachlauf; dieser und die umgebenden Feuchtfächen werden von zukünftigen Nutzungen ausgespart, was mit einer genauen Ausarbeitung in den Bebauungsplänen bestimmt werden soll. Es sind keine weiteren Schutzflächen von dieser Potentialausweisung betroffen; durch die Festlegung dieser Baulandflächen sind keine erheblich negativen Auswirkungen ersichtlich (Darstellung Punkt 1).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der gewerblich-geschäftlichen Zone
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen. - Kein Eingriff in angrenzende Feuchtfächen. - Ansiedlung ortsverträglicher, emissionsarmer, kleingewerblicher Betriebe oder Handelsbetriebe (Abhandlung im Bau- bzw. Gewerbeverfahren). - Errichtung der Gebäude am neuesten Stand der Technik. - Einhaltung der vorgegebenen Obergrenze des Dauerschallpegels von 55dB am Tag bzw. 45dB bei Nacht (lt. ÖAL-Richtlinie) in angrenzenden Wohngebieten. - Gegebenenfalls entsprechende bauliche Anlage (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot). 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Gewerblich-geschäftliche Funktion in Moosburg II (nördlich des Sportplatzes)

In Anbindung an den gewerblich-geschäftlichen Ansatz (Freiwillige Feuerwehr, Wertstoffsammelzentrum) sieht das ÖEK neu eine Potentialfläche von 2,3 ha zur Weiterführung der Nutzung in östlicher Richtung vor. Dieses Areal soll in Folge ebenfalls der Ansiedlung von ortsverträglichen, emissionsarmen Handels- und Kleingewerbebetrieben zur Verfügung stehen. Die Erschließung dieser Fläche erfolgt über die B95-Turracher Straße; die Kleinmaßstäblichkeit dieses Gebietes führt zukünftig zu keiner maßgeblichen Steigerung der Verkehre auf der B95.

Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung können nahezu ausgeschlossen werden; die Potentialfläche ist günstig situiert: im Osten besteht keine Baulandnutzung, im Süden schließt das Kaiser-Arnulf-Sportzentrum an und im Westen liegt die bereits bestehende gewerblich-geschäftliche Nutzung. Einzig im Norden dieses Areals muss die anwohnende Bevölkerung soweit als möglich vor erheblichen Lärmbelastungen durch ausreichend breit dimensionierte Immissionsschutzstreifen geschützt werden (Bereich Hügel). Lärm mindernde Maßnahmen (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, keine Gebäudeöffnungen an der nördlichen Gebäudeseite, Bepflanzungsgebot) sind gegebenenfalls im Bebauungsplanungsverfahren bzw. im Gewerbeverfahren zu regeln.

Der Standort betrifft eine landwirtschaftliche Fläche von mittelmäßiger Bedeutung; weiters liegen auch keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf dieser Fläche vor. Bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch diese Planungsintention ersichtlich (Darstellung Punkt 2).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der gewerblich-geschäftlichen Zone
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzstreifen lt. ÖEK. - Ansiedlung ortsverträglicher, emissionsarmer, kleingewerblicher Betriebe oder Handelsbetriebe (Abhandlung im Bau- bzw. Gewerbeverfahren). - Entsprechende bauliche Anlage (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot). 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Gewerbezone Ameisbichl

Der freie, derzeit landwirtschaftlich genutzte Standort im Nordosten von Ameisbichl südlich der B95-Turracher Straße bietet gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des gewerblichen Ansatzes in diesem Bereich (Flächenausmaß ca. 2,8 ha). Eine direkte, verkehrstechnische Anbindung durch die B95 ist gegeben; die kleinräumige Erweiterung des Gewerbegebietes hat keine maßgebliche Erhöhung des DTV auf der B95 bedingt durch den Ziel- und Quellverkehr zur Folge.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes für die anwohnende Bevölkerung ist das Areal günstig gelegen: Im Norden – über der B95 – liegt eine Freifläche, die im Stadtentwicklungskonzept¹⁹ der Landeshauptstadt Klagenfurt als landwirtschaftliches Grünland ausgewiesen ist; der östliche Bereich und ein Teil der südlichen Begrenzung dieses Potentials wird durch Waldfächen eingefasst. Im Südwesten des Areals befindet sich eine Wohnsiedlung, die jedoch durch eine bestockte Böschung von der Potentialfläche naturräumlich getrennt ist (siehe Abb. 17).



Abbildung 17: Fotomontage ÖEK neu für die Marktgemeinde Moosburg und SEK 2000 für die Stadtgemeinde Klagenfurt

Bearbeitung: RP-Büro Kaufmann

Quelle: RP-Büro Kaufmann,
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abt. Stadtplanung

Durch Einhaltung entsprechender räumlicher Abstände (siehe ÖEK, Ziele und Maßnahmen) und Vollzug lärmindernder Maßnahmen (Gebäudestellung, Bepflanzungsgebote), die im Bebauungsplanungsverfahren bzw. Gewerbeverfahren geregelt werden, kann die empfohlene Obergrenze (ÖAL-Richtlinie 36, ÖAL, 2001b) des Dauerschallpegels für die Anrainer von Betriebsgebieten auf 55 dB am Tag und 45 dB bei Nacht reglementiert werden.

¹⁹ Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2000, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abt. Stadtplanung.

Auf diesem Areal liegen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen vor; die Mächtigkeit der Böden und der landwirtschaftliche Ertrag dieser Fläche ist mittelmäßig. Aufgrund dessen können keine erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Festlegung dieser Nutzung festgestellt werden (Darstellung Punkt 3).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der gewerblich-geschäftlichen Zone
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen. - Immissionsschutzstreifen lt. ÖEK. - Ansiedlung ortsverträglicher, emissionsarmer Betriebe (Abhandlung im Bau- bzw. Gewerbeverfahren). - Entsprechende bauliche Anlage (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot). 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Gewerbegebiet Dobra

Bei der Potentialausweisung in diesem Bereich handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bestehenden gewerblichen Ansatzes auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Es besteht ein direkter, verkehrstechnischer Anschluss durch die B95 und es existiert keine Wohnbebauung in der direkten Umgebung. Die kleinräumige Standortfestlegung soll eine geordnete Weiterentwicklung des bestehenden gewerblichen Ansatzes ermöglichen, die durch die südlich gelegene Hochspannungsleitung räumlich begrenzt wird. Es sind keine Schutzgüter von erheblich negativen Folgen betroffen, jedoch sind die Auswirkungen durch die gewerbliche Nutzung dieser Fläche auf das Landschaftsbild kritisch zu betrachten. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits durch die beiden Hochspannungsleitungen (110 kV ÖBB, 110 kV Kelag) maßgeblich beeinträchtigt; eine Bebauung im Bereich der höchsten Erhebung dieses Landschaftsabschnittes wird hinsichtlich der landschaftsverbindenden Blickachsen durch die Festlegung absoluter Siedlungsgrenzen ausgeschlossen (Darstellung Punkt 4).

Planungsmaßnahme:	Gewerblicher Standort
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Immissionsschutzstreifen lt. ÖEK.	
- Ansiedlung eines ortsverträglichen, emissionsarmen Betriebes (Abhandlung im Bau- bzw. Gewerbeverfahren).	
- Wahrung der landschaftsverbindenden Blickachsen (Regelung im Widmungsverfahren).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Standort für touristische Nutzungen und Freizeiteinrichtungen im Südosten von Krasweg

Die Errichtung eines Tourismus- und Freizeitbetriebes kann aus Sicht der im ÖEK definierten Ziele vertreten werden. Der Standort betrifft eine Fläche von knapp 10 ha und bietet mit Anbindung an die B95-Turracher Straße einen direkten Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Für das geplante Projekt eines „Western- und Countryparks“ liegt eine Raumverträglichkeitsprüfung vor.

Die für das Projekt benötigte Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche verwertet; es liegen mittelmäßig ertragreiche mit einer mittleren Tiefgründigkeit vor. Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist geprägt durch eine agrarisch genutzte Fläche, die durch Flurgehölzstreifen gegliedert werden; großräumige Durchschneidungen entstehen durch eine im Westen der Potentialfläche verlaufende Hochspannungsleitung. Es sind keine schutzwürdigen Flächen betroffen und der räumliche Abstand zur Wohnnutzung ist ausreichend groß; die vorherrschende Geländeformation am betreffenden Areal entspricht dem Charakter des Feldkirchner-Moosburger Hügellandes.

Um erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden, ist eine Regelung der Bebauung dieses Areals im Zuge der rechtlichen Verfahren (Widmungsfestlegung, Teilbebauungsplanungsverfahren) vorzusehen. Durch die Regelung der Bebauung (Gebäudestellung, angepasste Architektur, Bepflanzungsgebot) wird die Eingliederung dieser Nutzung in den Landschaftsraum harmonisiert, um erheblich negative Auswirkungen auf das naturräumliche Umfeld zu vermeiden.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung „Western- Countrypark Moosburg“ wurden folgende Bereiche untersucht: Nutzungseinschränkungen, Technische Infrastruktur, Landschafts- und Ortsbild, Natur und Umwelt, Raumordnung, Soziale Verträglichkeit, Verkehr, Lärm, Wirtschaft und Tourismus. Zusammenfassend wird darin festgestellt: „Unter Bezugnahme auf die Lage, das räumliche Umfeld, die strukturellen, wirtschaftlichen sowie touristischen Rahmenbedingungen in der Standortgemeinde Moosburg erweist sich das Projekt „Westernpark“ als weitgehend konfliktarm hinsichtlich der jeweiligen Raumnutzungsaspekte, sodass es als generell raumverträglich eingestuft

werden kann. Lediglich bezüglich der Aspekte des Landschaftsschutzes wird das Projekt als bedingt raumverträglich angesehen, wobei hier auf Verfahrensebene eine Möglichkeit zur Problemminimierung gesehen wird.“ (Darstellung Punkt 5)

Planungsmaßnahme:	Tourismus- und Freizeitnutzung
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Bebauung in Folgeverfahren (Widmungsfestlegung, Teilbebauungspläne oder Erschließungs- und Bebauungskonzepte). - Angepasste Architektur zur Wahrung des Landschaftsbildes. - Ausreichende Begrünung. - Errichtung der Gebäude am neuesten Stand der Technik. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Potential für touristischen Betrieb im Bereich Sportplatz Stallhofen

Durch die Errichtung des Kaiser-Arnulf-Sportzentrums und damit die Verlegung des Sportplatzes von Stallhofen in das Gemeindezentrum Moosburg besteht kein unmittelbarer Bedarf für diese 2,3 ha große Fläche mehr; dementsprechend ist eine Umnutzung dieser Fläche möglich. Eingebettet in das touristische Umfeld (Golfplatz) könnte entsprechend den Zielen des ÖEK ein touristischer Leitbetrieb auf diesen Flächen entstehen (z.B. Golfhotel). Eine direkte Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist durch den Anschluss an die L73-Mitterteich Straße vorhanden. Im westlichen Anschluss befindet sich – räumlich getrennt von dieser Potentialfläche – der Siedlungsbereich von Stallhofen. Vorkehrungen zur Verhinderung von Nutzungskonflikten können durch umfassende Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden; zum Schutz der Anrainer müssen ausreichend räumliche Abstandsflächen eingeplant und Festlegungen betreffend der Bebauung in den betreffenden Genehmigungsverfahren getroffen werden (Gebäudestellung, ausreichende Bepflanzung zur Emissionsminderung).

Der Standort befindet sich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche; durch den Flächenverbrauch besteht keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Landwirtschaft, da es sich um mittelmäßig ertragreiche Böden handelt. Weiters sind auch keine Schutzflächen von dieser Planungsmaßnahme betroffen. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen aufgrund dieser Standortwahl für einen touristischen Leitbetrieb nachweisbar (Darstellung Punkt 6).

Planungsmaßnahme:	Tourismus- und Freizeitnutzung
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	Nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Bebauung in den betreffenden Genehmigungsverfahren (Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot). - Angepasste Architektur zur Wahrung des Landschaftsbildes. - Errichtung der Gebäude am neuesten Stand der Technik. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.3. Zusammenfassung Auswirkungsanalyse

Tabelle 5: Auswirkungsmatrix

Zeichenschlüssel:			Wirkung durch	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung	Geländeveränderung, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Luftschadstoffe	Flüssige Schadstoffe	Visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren	Anhäufung von Auswirkungen	Zusammenwirken von Auswirkungen	Sonstige Effekte
Wirkung auf	Mensch/Gesundheit	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Luft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Klima	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mensch/Nutzung	Siedlungsraum/Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Land- und Forstwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Verkehr und technische Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaft/Erholung	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Naturraum/Ökologie	Wald	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Schutzgebiete und Biotope	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Vegetation und Tierwelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ressourcen	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Oberflächenwässer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Altlasten und Deponien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Geologie, Boden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Mineralische Rohstoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige															

Quelle: Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung: eigene Bearbeitung, 2007.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplante Neufestlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Tabelle 6: Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Schutzbereich	Umweltauswirkungen
Mensch/Gesundheit	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Mensch/Nutzung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft/Erholung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Naturraum/Ökologie	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Ressourcen	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Quelle: Eigene Bearbeitung, 2007.

7. Alternativen

7.1. Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet eine Beibehaltung des Status quo, also die weitere Gültigkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg aus dem Jahr 1993. In den vergangenen 14 Jahren haben sich allerdings die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen geändert, die Gemeinde hat sich in ihrer Siedlungsstruktur weiterentwickelt und außerdem haben sich auch die Planungsgrundlagen entscheidend verbessert. So stehen heute u.a. das digitale Farborthofoto der Kärntenweiten Befliegung aus den Jahren 2002 und 2003 zur Verfügung. Weiters wurden alle Ersichtlichmachungen aktualisiert und z.B. auch die Biotopkartierungen im ÖEK eingearbeitet und berücksichtigt. Auch wurde die Gebäude Nutzung neu erhoben und dem aktuellen Stand angepasst.

Die Überarbeitung bedeutet einerseits eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen und eine Konkretisierung der Planungsmaßnahmen unter Einbeziehung besserer Plangrundlagen sowie andererseits einen gewissen großzügigeren Umgang mit den äußeren Siedlungsgrenzen.

Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf Luftbild wird primär aufgrund der Vorgaben des Natur- und Landschaftsraumes, der bestehenden Siedlungsstruktur und der vorhandenen technischen Infrastruktur getroffen und weniger stark an den konkreten Baulandbedarf gekoppelt, wie dies bisher durchgeführt wurde. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass, nachdem die Verwertungsabsichten der Grundeigentümer im Planungsprozess meist nicht bekannt waren und damit die Richtung der Siedlungsentwicklung vorab nicht zu erfassen war, sich eine stark bedarfsgerichtete Ausweisung von Potentialflächen und damit eng gezogene absolute Siedlungsgrenzen als wenig praxiskonform erwiesen und wenig Handlungsspielraum einräumten. Alle Siedlungsgrenzen wurden vor Ort begutachtet und mit den aktualisierten örtlichen und überörtlichen Planungsmaßnahmen abgestimmt bzw. sind diese als Vorgaben in das ÖEK eingearbeitet worden.

Die Neuerstellung bedeutet vermutlich damit auch ein höheres Maß an Akzeptanz durch die Handlungsträger (Gemeinde, eventuell auch der Planungsadressaten) und eine eingehende Auseinandersetzung mit diesem räumlichen Instrument, was in weiterer Folge – in der Flächenwidmungsplanung und der Bebauungsplanung - zu einer höheren Zielerreichung führen kann.

Zur Sicherstellung der gewünschten geordneten und für das Landschaftsbild verträglichen Siedlungsentwicklung werden im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept konkrete Zielvorgaben – sowohl textlich als auch in der Plandarstellung - für die festgelegten Entwicklungsbereiche getroffen, welche in den nachfolgenden Planungsverfahren im Detail anzuwenden und nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten weiter zu konkretisieren sind. Diese Vorgehensweise gewährleistet ein Mehr an Entwicklungsmöglichkeit, wobei durch den klar definierten Ordnungsrahmen die planmäßige und vorausschauende Gestaltung des Landschafts- und Siedlungsraumes gesichert ist.

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die diesbezügliche regelmäßige Aktualisierung der

Instrumentarien muss insgesamt aus der Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung begrüßt werden. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Moosburg stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene in der Planungshierarchie der Gemeinde bildet.

Im neuen ÖEK wurden die Siedlungsgrenzen geringfügig verändert; diese Änderung bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Änderungen ergeben sich auch für gewisse neue Standortfestlegungen, die einerseits eine gewerbliche Nutzung, andererseits eine touristische Nutzung aufweisen. Dies stellt die Voraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde dar, die auch den allgemeinen Zielsetzungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG) gleichkommen (vgl. §2 „Für die einzelnen Regionen des Landes ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten eine bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben. (...)“). Eine entsprechende Entwicklung ist auch in den allgemeinen Zielen des neuen ÖEKs verankert (Baulandbedarf zur wirtschaftlichen Nutzung 4,5 ha, Baulandbedarf zur touristischen Nutzung 1,3 ha). Das neue ÖEK stellt einen Handlungsrahmen des neuesten technischen Standes dar, der auch hinsichtlich der Umwelterheblichkeit detailliert überprüft wurde. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde Moosburg gewährleistet, die eine im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Gemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökologischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung darstellt.

Daher wird die Nullvariante aus den genannten Gründen und auch angesichts der nachgewiesenen nicht erheblichen Umweltauswirkungen der Neuerstellung des ÖEKs vergleichsweise ungünstig und mit deutlichen Nachteilen beurteilt.

7.2. Alternativstandorte

Die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (funktionale Gliederung, Festlegung von Siedlungsgrenzen/Entwicklungsmöglichkeiten und Standortfestlegungen) stellen weitgehend eine Weiterführung bereits bestehender Siedlungsansätze dar. Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation (Ortsbegehung) eingehend, detailliert und nach den aktuellen Planungsgrundsätzen durchgeführt, wobei sämtliche örtliche und überörtliche Planungsvorgaben berücksichtigt wurden; weiters erfolgte die Prüfung der Planungsmaßnahmen durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung 20 – Gemeindeplanung). Eine diesbezügliche kleinräumige Alternativenprüfung kann somit aus der Sicht des Verfassers entfallen.

Die Potentiale im ÖEK liegen über dem errechneten 10-jährigen Bedarf, da auf einen Spielraum aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit der Flächen Rücksicht genommen wurde, um auch Alternativstandorte – z.B. für eine Verteilung der Betriebe nach Emissionsstärke – durchführen zu können. Bei allen Standortfestlegungen handelt es sich um eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Ansätze; es werden keine neuen Flächen „aufgerissen“.

Die funktionale Gliederung des Gemeindegebiets entspricht im Wesentlichen jener des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 1993. Als neue Planaussagen gegenüber dem alten ÖEK sind die Standorte für eine Erweiterung der gewerblich-geschäftlichen Gebiete in Moosburg, Ameisbichl und Dobra und eine Fläche zur Tourismus- und Freizeitnutzung in Knasweg festgelegt.

- Alternativen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben bestehen grundsätzlich, werden jedoch als nicht sinnhaft angesehen, da eine Entwicklung der Gemeinde durch ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Branchen als optimal im Sinne des K-ROG (vgl. § 2.) angesehen wird.
- Es bestehen keine räumlichen Alternativstandorte, da es sich um eine Weiterentwicklung eines bestehenden Ansatzes handelt, der Neuerschließungen jedenfalls vorzuziehen sind. Die Standortfestlegungen haben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Marktgemeinde.
- Für die im ÖEK ausgewiesenen Potentialflächen besteht jeweils eine direkte Anbindung an die B95-Turracher Straße. Weiters sind keine Schutzgebiete oder ähnliche Einschränkungen von den Potentialflächen betroffen und es besteht keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Für die Standortfestlegung der Tourismus- und Freizeitanlage in Knasweg steht aufgrund maßgeblicher Faktoren (Erschließung, Flächenverbrauch, etc.) kein alternativer Standort innerhalb des Planungsgebietes zur Verfügung.
- Durch die touristische Verwertung der ehemaligen Sportplatzfläche in Stallhofen kann eine nachhaltige Nutzung dieser erfolgen und zur touristischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung (ÖEK, Ziel und Maßnahmen: Schaffung eines touristischen Leitbetriebes) der Marktgemeinde beitragen. Es stehen dementsprechend keine Alternativen in der Gemeinde zur Verfügung (bereits bestehende Widmung).

Vergleichbare Standorte ähnlicher Qualität sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

8. Beschreibung der Maßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden folgende Maßnahmen im Zuge der Auswirkungsanalyse berücksichtigt. Für eine erleichterte Übersicht werden diese folgend zusammengefasst dargestellt:

Maßvolle Integration des Tourismusbetriebes in Kinasweg zum Schutz der Landschaft.

Angebotsverbesserung im Öffentlichen Verkehr.

Keine neuen Planungsmaßnahmen in peripherer Lage.

Gliederung des Baulandes entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete.

Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen für die neu entstehenden Siedlungsteile im konkreten Anlassfall (Widmungsfestlegung).

Sicherstellung einer geordneten Bebauung von größeren Baulandflächen mittels der Festlegung eines Teilbebauungsplanes.

Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung.

Vermeidung von Nutzungsbeeinträchtigungen.

Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).

Bedachtnahme auf sich eingliedernde, dem Nutzen entsprechende Architektur bei Neubauten.

Freihaltung der reichlich strukturierten Kulturlandflächen, der Hangbereiche und der Nahbereiche von Gewässern von Planungsmaßnahmen.

Keine Beeinträchtigung der größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen.

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Moosburg festgehaltenen allgemeinen Zielen zur Siedlungsstruktur.

9. Monitoringmaßnahmen

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichtes sind die inhaltlichen Vorgaben des K-UPG berücksichtigt worden, insbesondere die Feststellung und Überprüfung allfälliger Umweltprobleme. Gemäß dem Leitfaden zur SUP für die örtliche Raumplanung, herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung kann davon ausgegangen werden, dass auf örtlicher Ebene der geforderten Überwachungspflicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (§2 Abs. 8 K-GpG 1995) und der anschließenden Überarbeitung der Flächenwidmungspläne Genüge getan wird.

Es werden keine weiteren Monitoringmaßnahmen festgelegt.

10. Zusammenfassung

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Moosburg aus dem Jahr 1993 wurde gemäß der gesetzlichen Vorgaben (§2 Abs. 8 K-GpIG 1995) überarbeitet.

Nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBI. Nr. 52/2004 idF LGBI. Nr. 24/2007 unterliegen Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gerichtet ist (§3 Abs. a K-UPG), der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß dem 2. Abschnitt des zitierten Gesetzes.

Die Planänderung umfasst die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. Das Untersuchungsgebiet wird mit dem Gebiet der Marktgemeinde festgelegt: Die Gemeinde hat die Umweltprüfung der Pläne und Programme im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen (§ 13 K- UPG).

Das Örtliche Entwicklungskonzept 2007 der Gemeinde besteht aus einem textlichen Teil und aus den ergänzenden Plandarstellungen und gliedert sich in die Strukturanalyse, einschließlich einer Stärken-Schwächen-Analyse, den darauf aufbauenden allgemeinen Zielsetzungen und Maßnahmen für die weitere Entwicklung der Gemeinde und in das Siedlungsleitbild. Hier werden konkrete räumliche Planungsziele für die einzelnen Ortschaften definiert, die sich auf die funktionale Gliederung des Gemeindegebiets stützen. Die Planungsmaßnahmen sind sowohl planlich wie auch textlich für die einzelnen Ortschaften festgehalten.

Für die Erstellung des Umweltberichts wurden anhand des Handbuchs zur SUP für die örtliche Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20 – Landesplanung) die SUP-Relevanz der Planänderungen geprüft. Die Prüfung ergab 11 Planänderungen, die im Sinne der SUP-Richtlinien als relevant eingestuft werden. Daher wurde im Rahmen des Umweltberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept die Auswirkungserheblichkeit dieser Einzelfälle eingehend untersucht.

Im Kapitel 5 des vorliegenden Umweltberichtes wird der **Umwelt-Ist-Zustand** nach den einzelnen Schutzgütern erhoben, dargestellt und hinsichtlich der Sensibilität der einzelnen Schutzgüter bewertet. Dies bildet die Grundlage für die Analyse der **Umweltauswirkungen**.

Insgesamt wurde in der funktionalen Gliederung höchster Wert auf eine Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Nutzungen gelegt. Neue Standortfestlegungen zur gewerblich-geschäftlichen Funktion betreffen ausschließlich maßvolle Weiterentwicklungen eines bereits bestehenden Ansatzes. Weiters werden zwei Vorrangstandorten für Tourismus-, Sport- und Freizeitnutzung definiert.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen stand unter der Prämisse der Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung und der Schaffung möglichst geschlossener und abgerundeter Siedlungskörper, um eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Damit wird für die weitere Entwicklung das Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur umgesetzt. Alle größeren Entwicklungspotentiale (Moosburg, St. Peter, Tigring und Bärndorf) stellen eine maßvolle, organische Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur dar. Neue isoliert liegende Siedlungsbereiche werden durch das ÖEK nicht geplant und in der Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen ist das Kriterium des Landschaftsbildes jedenfalls berücksichtigt worden (absolute Siedlungsgrenze aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes). Insbesondere wird die Freihaltung der reichlich strukturierten

Kulturlandflächen gewährleistet. Unter Einhaltung von Maßnahmen kann die weitere Entwicklung der Gemeinde (Wohnsiedlungsbereiche, Gewerbegebiete, Sport- und Erholungsflächen) im Sinne der allgemeinen Ziele des Kärntner Raumordnungsgesetzes (vgl. §2) in den Landschaftsraum integriert werden und zukünftige Bauvorhaben können sich in die bestehende Struktur gut einordnen, womit eine günstige und geringe visuelle Wirkungsintensität im Landschaftsraum gewährleistet ist.

Das Gewerbepotential im Bereich Dobra und der Tourismusstandort in Knasweg sind als neue Standorte im ÖEK verankert; hier können Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Bei einer maßstäblichen Bauentwicklung (Baumasse, Gebäudehöhe), einer anspruchsvollen Architektur und einer entsprechenden Eingrünung werden die Auswirkungen aufgrund der technischen Vorbelastung in diesem Bereich (z.B. Hochspannungsfreileitungen) als nicht erheblich beurteilt.

Die weiträumigen Areale der mit Acker-Grünlandwirtschaft kultivierten Flächen des Planungsgebietes sorgen für entsprechend erforderliche Abstandsflächen und reduziert lärmbezogene Konflikte. Alle Standorte der neuen Gewerbegebietswidmungen des Gemeindegebiets wurden im Anschluss an einen bestehenden emissionsarmen Betrieb ausgewiesen. Die ortsverträglichen, kleinräumigen Gewerbegebiete (2 Standorte in Moosburg, Ameisbichl, Dobra) liegen an der B95-Turracher Straße und weisen ausreichenden Abstand zur umliegenden Wohnnutzung auf; Nutzungskonflikte werden weitestgehend vermieden. Das Tourismuspotential in Stallhofen dient der Nachnutzung des ehemaligen Sportplatzes; durch die Einhaltung der im ÖEK verankerten Maßnahmen können Nutzungskonflikte vermieden werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind keine Standortfestlegungen für Industriebetriebe, die die Widmungskategorie Bauland-Industriegebiet benötigen würden, oder für anderwärtige emissionsstarke Betriebe vorgesehen (z.B. IPPC-Betriebsanlagen gemäß Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994). Es existieren derzeit keine emissionsstarken Betriebe in der Gemeinde und eine Ansiedlung solcher ist auch nicht geplant. Zukünftige Gewerbebetriebe werden wohl unter die Kategorie ortsverträgliches und ortsübliches Kleingewerbe einzustufen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die getroffene Standortfestlegung (günstige Lage insbesondere in Bezug zur Wohnnutzung) und durch die Ausweisung entsprechender Abstandsflächen im ÖEK (Immissionschutzstreifen) ausgeschlossen werden. Hier sind gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Bei Nutzung (baulicher Verwertung) der im ÖEK ausgewiesenen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Standortfestlegungen gehen landwirtschaftliche Flächen verloren. Insgesamt wurde darauf Bedacht genommen, dass die Erweiterungsbereiche sich in die bestehende Struktur integrieren und Arrondierungsflächen darstellen. Der Baulandbedarf im Wohnbau liegt bei ca. 9 ha für die kommenden 10 Jahre (Baulandbedarfsberechnung laut ÖEK). Im Wirtschaftsbauland ist theoretisch eine Unterversorgung von 1,8 ha gegeben – eine Baulandreserve von 1,2 ha steht einem Bedarf von 3,0 ha gegenüber. Teilweise – der Erfahrungswert liegt bei ca. 15% - kann eine Konsumation von bereits gewidmeten innerörtlichen Flächen erfolgen.

Die Planungsmaßnahmen im ÖEK stellen keine Beeinträchtigung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur (B95-Turracher Straße, L74-Tuderschitzer Straße, L73-Mitterteich Straße, L70-Klein St. Veiter Straße, Ossiacher See Radweg) dar. Die Siedlungserweiterungsbereiche lassen sich gut in das bestehende Erschließungsnetz integrieren und ein effizientes und funktionelles Erschließungsnetz ist grundsätzlich realisierbar. Die

Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen zur Schaffung eines geordneten, erweiterbaren und effizienten Erschließungssystems kann in weiterer Folge ein derartiges System garantieren. Alle Standortfestlegungen sind, mit Ausnahme des Areals zur Tourismus- und Freizeitnutzung in Knasweg, bereits über das örtliche bzw. überörtliche Erschließungsnetz angebunden.

Die Auswirkungen der Planänderungen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden für den Erhaltungszustand der beiden Landschaftsschutzgebiete „Moosburger Teichlandschaft“ und „Strussnig Teich“ als nicht erheblich qualifiziert. Auf das Schutzgebiet „Strussnig Teich“ bezieht sich eine bestehende Widmung (Campingplatz); die geringfügige Erweiterung der Siedlungsgrenzen in diesem Bereich wird ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Durch die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Bärndorf ist eine Biotopefläche (Extensiv-Weide) betroffen. Durch Abstimmung mit den zuständigen Umweltstellen kann im Zuge der weiteren Verfahren (Widmungsverfahren, Bauverfahren) das Vorgehen bezüglich des Erhaltungszustandes dieses Biotops abgestimmt werden, um erheblich negative Auswirkungen ausschließen zu können.

Waldflächen werden durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Moosburg nicht erfasst. Im dauerhaft genutzten Siedlungsraum wird eine Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt durch die Zielsetzungen im ÖEK, welche eine Konzentration in der Siedlungsentwicklung vorsehen, verringert. Die klare Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen zielt auf eine kompakte, abgeschlossene und abgerundete Siedlungsstruktur, welche den Flächenverbrauch begrenzt und eine Zersiedelung bzw. Zerschneidung der Lebensräume unterbindet.

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer werden durch die Planungsmaßnahmen im ÖEK nicht beeinträchtigt, insbesondere auch nicht jene naturnahen Gewässer, die eine sehr hohe Sensibilität aufweisen (z.B. Moosburger Teiche).

Es bestehen keine ausgewiesenen Gefahrenzonen der WLV. Im Siedlungsbereich der Ortschaft Seigbichl wurden durch das Flussbauamt Flächen als HQ 30 bzw. HQ 100 eingestuft (Moosburger Bach – Wölfnitzbach). Durch diese Gefahrenzone besteht eine räumliche Beschränkung der Siedlungserweiterung, welche im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept durch absolute Siedlungsgrenzen zur Vermeidung von erheblich negativen Umweltauswirkungen beschränkt wird.

Die in der Schutzgutbetrachtung als erhaltenswerte Kultur- und Sachgüter definierten Objekte werden durch die Planungsmaßnahmen im Detail nicht berührt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplante Neufestlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Mensch/Gesundheit	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Mensch/Nutzung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft/Erholung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Naturraum/Ökologie	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Ressourcen	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Quelle: Eigene Bearbeitung, 2007.

11. Quellenverzeichnis

- Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995.
- AKL, Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft
- Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum, LGBI. Nr. 39/1977
- Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt, LGBI. Nr. 19/1981
- Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz (Hrsg.), 1989.
- Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Moosburg.
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 161/2006.
- Grundwasser in Kärnten. Beschreibung der Grundwasserkörper. Hydrochemische Auswertung, Kärntner Institut für Seenforschung, 2003.
- Handbuch zu SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung.
- Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 70/2007.
- Kärnten Atlas, <http://www.kagis.ktn.gv.at>.
- Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 idF LGBI. Nr. 88/2005.
- Kärntner Landesverfassung K-LVG, LGBI. Nr. 85/1996 idF LGBI. Nr. 06/2008.
- Kärntner Naturschutzgesetz - K-NSG 2002, LGBI. Nr. 79/2002, idF LGBI. Nr. 103/2005.
- Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBI. Nr. 32/1990.
- Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBI. Nr. 76/1969, idF LGBI. Nr. 136/2001.
- Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBI. Nr. 52/2004 idF LGBI. NR. 24/2007.
- Landschaftsräumlichen Gliederung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung KAGIS.
- Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, idF BGBl. I Nr. 113/2006.
- ÖAL-Richtlinie 36, ÖAL, 2001b.
- ÖNORM S 5021 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung.
- Orthofoto 2002, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung KAGIS.
- Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ABI Nr. L 197 vom 21. Juli 2001.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie).
- Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Kärntens in Kärntner Naturschutzberichte, 11/2006

- Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2000, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Stadtplanung
- Händische Straßenverkehrszählung, 2000, Statistik Austria
- Umgebungslärmrichtlinie, UL-RL, 2002.
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-Gesetz 2000, BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. I Nr. 149/2006.
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Kärntens, Naturwissenschaftlicher Verein Kärntens, 1992
- Verordnung des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBI. II Nr. 262/2006 idF BGBI. II Nr. 340/2006.
- Verordnung des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen (Altlastenatlas-VO), BGBI. II Nr. 232/2004 idF BGBI. II Nr. 207/2007.
- Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979.
- Wassergüteerhebung, Kärntner Institut für Seenforschung

12. Anhang

Im nachfolgenden Lageplan „SUP-relevante Umwidmungspunkte“ mit der Zl. 07001-UB-04 werden die in Kapitel 6.2. angeführten SUP-relevanten Planänderungen übersichtlich dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Punkte zur Signatur im Übersichtsplan ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Siedlungserweiterungen:

- Darstellung Punkt A: Moosburg – Bodenfeld
- Darstellung Punkt B: Moosburg – Schulfeld
- Darstellung Punkt C: St. Peter
- Darstellung Punkt D: Tigring
- Darstellung Punkt E: Bärndorf

Standortfestlegungen:

- Darstellung Punkt 1: Gewerblich-geschäftliche Funktion in Moosburg I
(nordwestlich v. Moosburg an der B95-Turracher Straße)
- Darstellung Punkt 2: Gewerblich-geschäftliche Funktion in Moosburg II
(nördlich des Sportplatzes)
- Darstellung Punkt 3: Gewerbezone Ameisbichl
- Darstellung Punkt 4: Gewerbezone Dobra
- Darstellung Punkt 5: Touristische Nutzungen und Freizeiteinrichtungen im Südosten von Knasweg
- Darstellung Punkt 6: Potential für touristischen Betrieb im Bereich Sportplatz Stallhofen